

Öffentliche Gemeinderatssitzung


Am Montag, 22. Mai 2017 findet um **19:00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Hierzu sind alle Einwohner eingeladen.

Folgende Tagesordnung kommt zur Beratung:

1. Bürgerfragestunde
2. Bauanträge:
 - a) Flst.Nr. 128, Burgweg 1
Umbau eines 3-Familienhauses mit Gauben und Loggia
3. Kriminalstatistik 2016
4. Ausschreibung des Stromversorgung-Konzessionsvertrages über die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen
5. Zweite Änderung des Flächennutzungsplans 2009 – Aufstellungsbeschluss
6. Umstufung der Ortsdurchfahrt
7. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
8. Verschiedenes / Mitteilungen
9. Wünsche und Anträge

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 22. Mai 2017
bearbeitet von: Anja Schwörer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 2 a

Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg, Ortenaukreis

Sachverhalt

Verz.Nr. 06/2017

Bauvorhaben: Umbau eines 3-Familienhauses mit Gauben und Loggia

Baugrundstück: Flst.Nr. 128, Burgweg 1

Lage: Innenbereich gemäß § 34 BauGB

Die Bauherrschaft möchte die vorhandene Wohnfläche im Dachgeschoss durch den Aufbau von zwei Dachgauben vergrößern.

Zudem ist der Ausbau des süd-westlichen Dachgeschosses mit zwei Wohnräumen und einer Loggia geplant. Dies stellt mit dem unterliegenden Geschoss eine eigene Wohneinheit dar, die durch die geplante Maßnahme aber lediglich vergrößert wird.

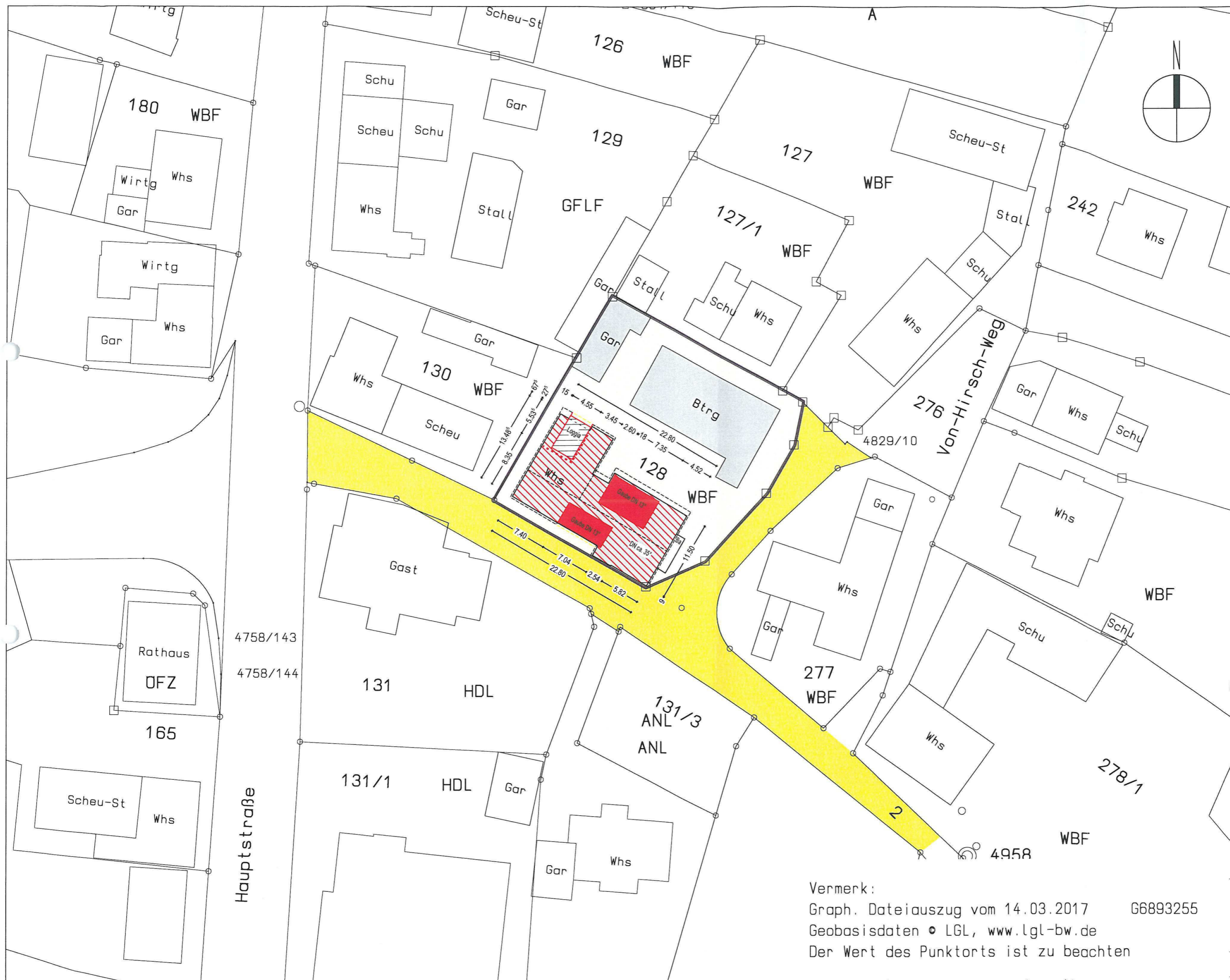
Die Verwaltung ist nach Prüfung der Unterlagen der Auffassung, dass sich das geplante Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und beantragt daher die Erteilung des Einvernehmens nach § 34 Abs. 2 BauGB.

Beschlussvorschlag

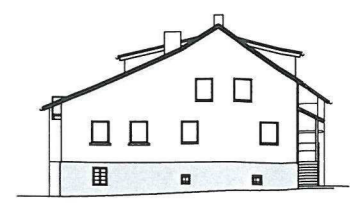
Gegen das Bauvorhaben bestehen aus planungsrechtlicher Sicht seitens der Gemeinde keine Bedenken. Das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB wird erteilt.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



projektnr.: 2242
blatt: 1



bauherr:
Michael Buchert
Burgweg 9
77799 Ortenberg

projekt:
Umbau eines 3-Fam.
Hauses mit Dachgauben
und Loggia
Burgweg 1
Flst.Nr. 128
77799 Ortenberg

planinhalt:
Lageplan

maßstab: 1/100
datum: 10.04.2017
der bauherr:

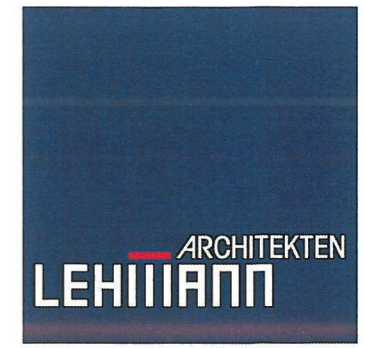
der architekt:

rainer lehmann
architekten gmbh

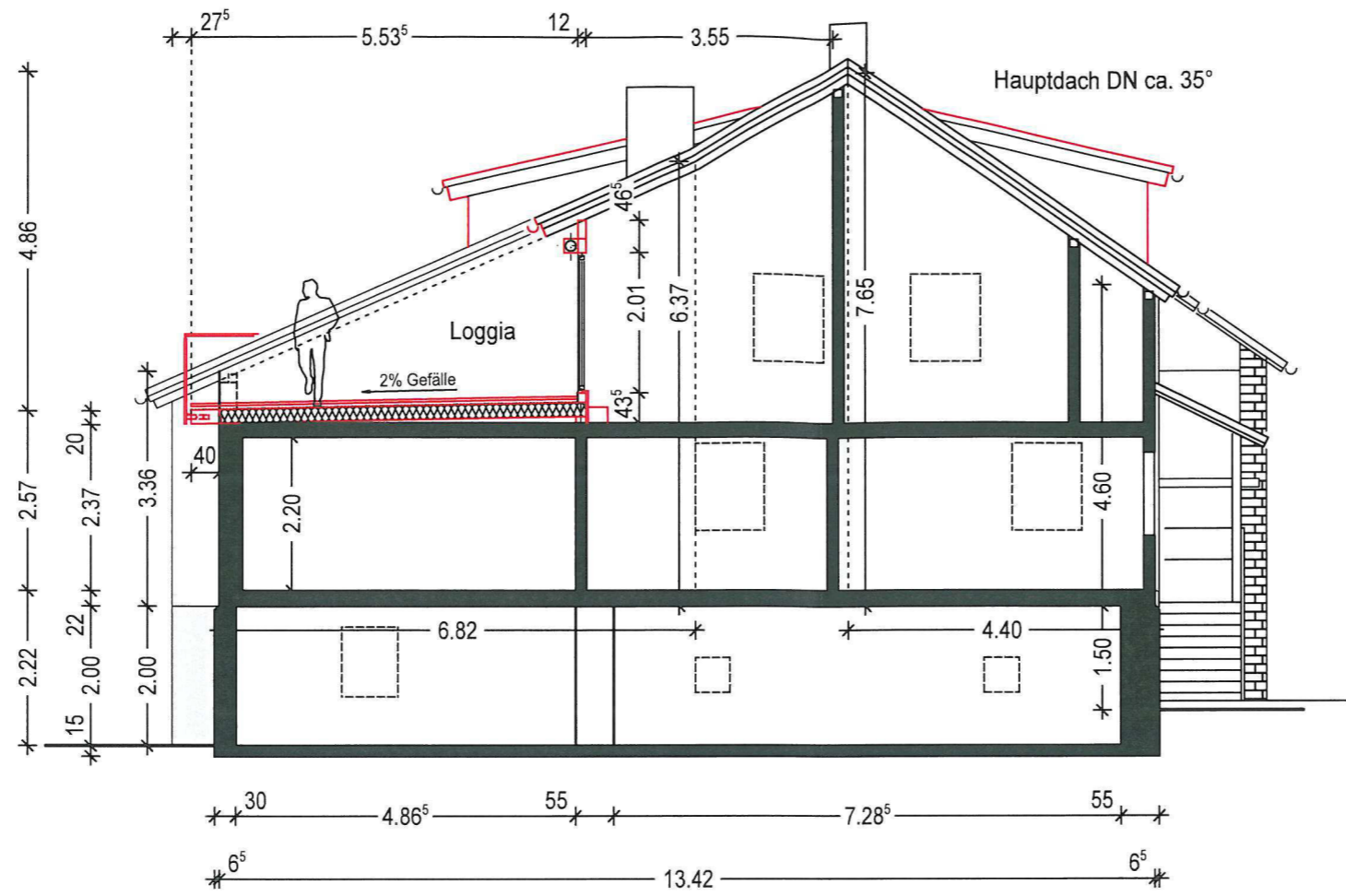
hainbuchenweg 19
77736 zell a.h.

tel. 07835 / 6363-0
fax. 07835 / 6363-63
info@lehmann-architekt.de

Vermerk:
Graph. Dateiauszug vom 14.03.2017 G6893255
Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de
Der Wert des Punkorts ist zu beachten



Schnitt B-B Altbau



- Bestand
- Planung
- entfällt

projektnr.: 2242
blatt: 3



bauherr:
Michael Buchert
Burgweg 9
77799 Ortenberg

projekt:
Umbau eines 3-Fam.
Hauses mit Dachgauben
und Loggia
Burgweg 1
Flst.Nr. 128
77799 Ortenberg

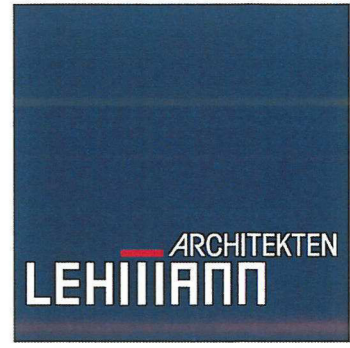
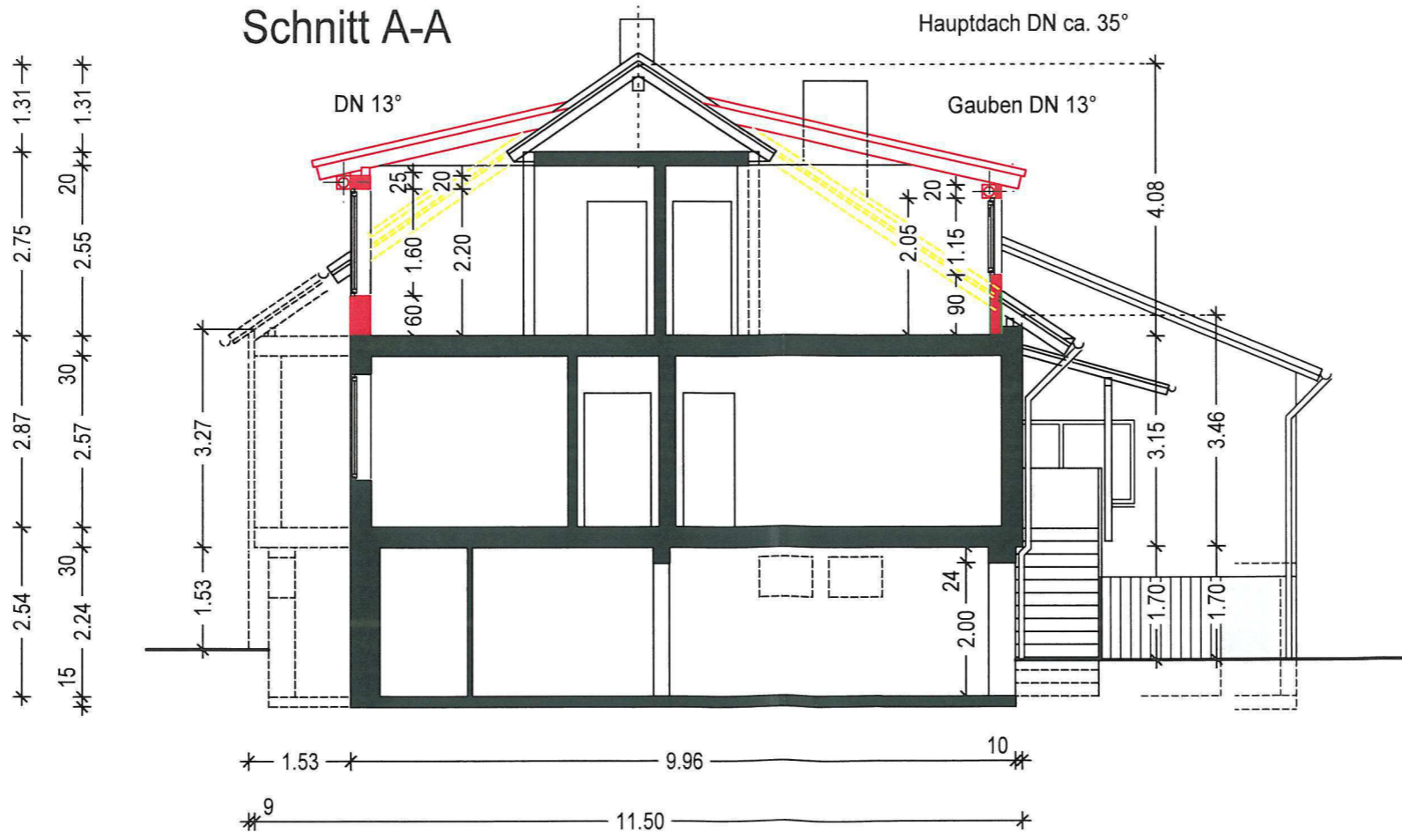
planinhalt:
Schnitte A, B

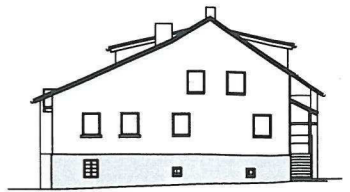
maßstab: 1/100
datum: 10.04.2017
der bauherr:

der architekt:

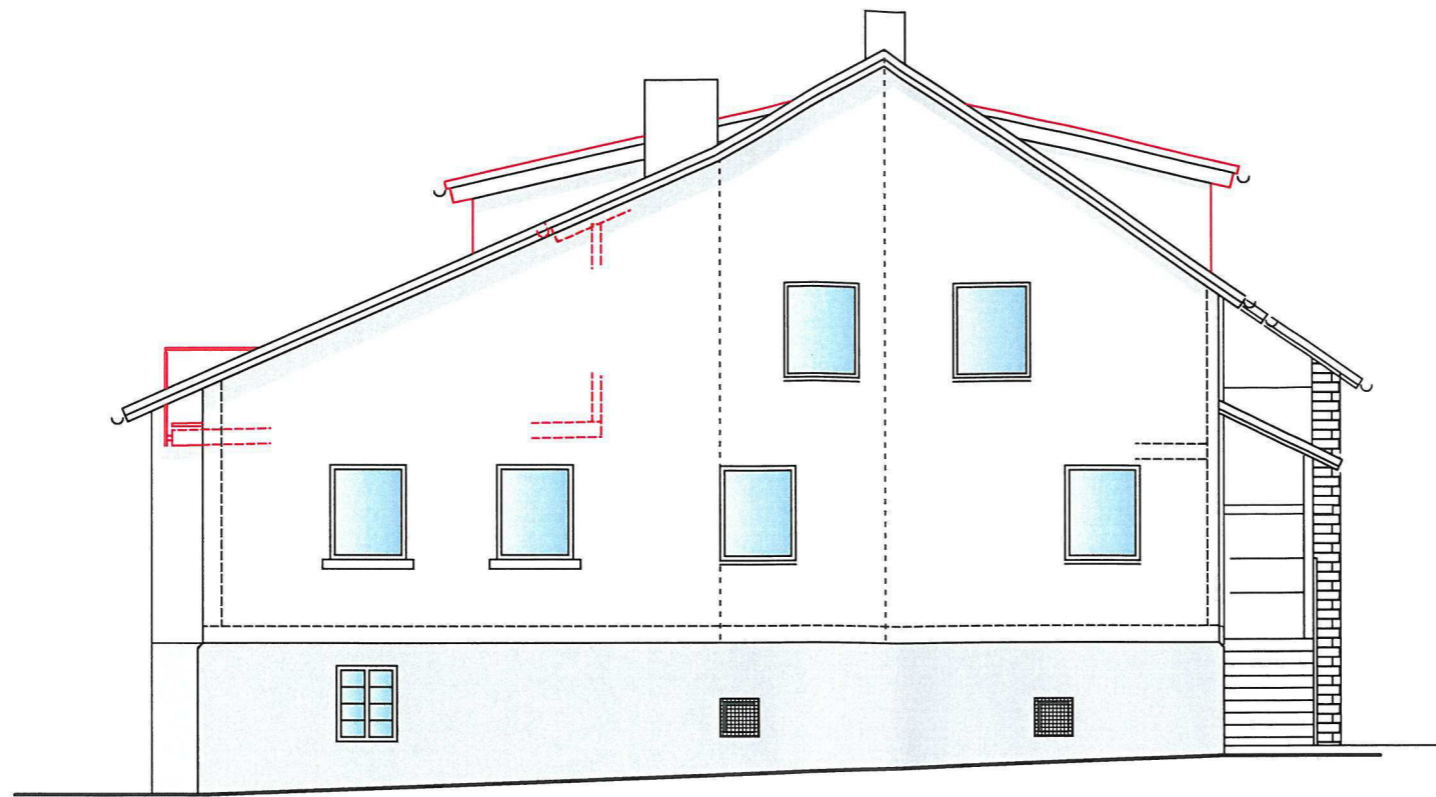
ralf lehmann
architekten gmbh
hainbuchenweg 19
77736 zell a.h.
tel. 07835 / 6363-0
fax. 07835 / 6363-63
info@lehmann-architekt.de

Schnitt A-A





Bestand
Planung
entfällt



Osten



Süden

bauherr:
Michael Buchert
Burgweg 9
77799 Ortenberg

projekt:
Umbau eines 3-Fam.
Hauses mit Dachgauben
und Loggia
Burgweg 1
Flst.Nr. 128
77799 Ortenberg

planinhalt:
Ansichten
Osten u. Süden

maßstab: 1/100
datum: 10.04.2017

der bauherr:

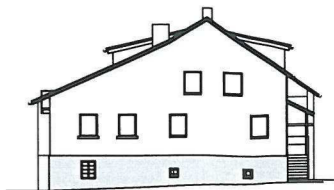
der architekt:

rainald lehmann
architekten gmbh

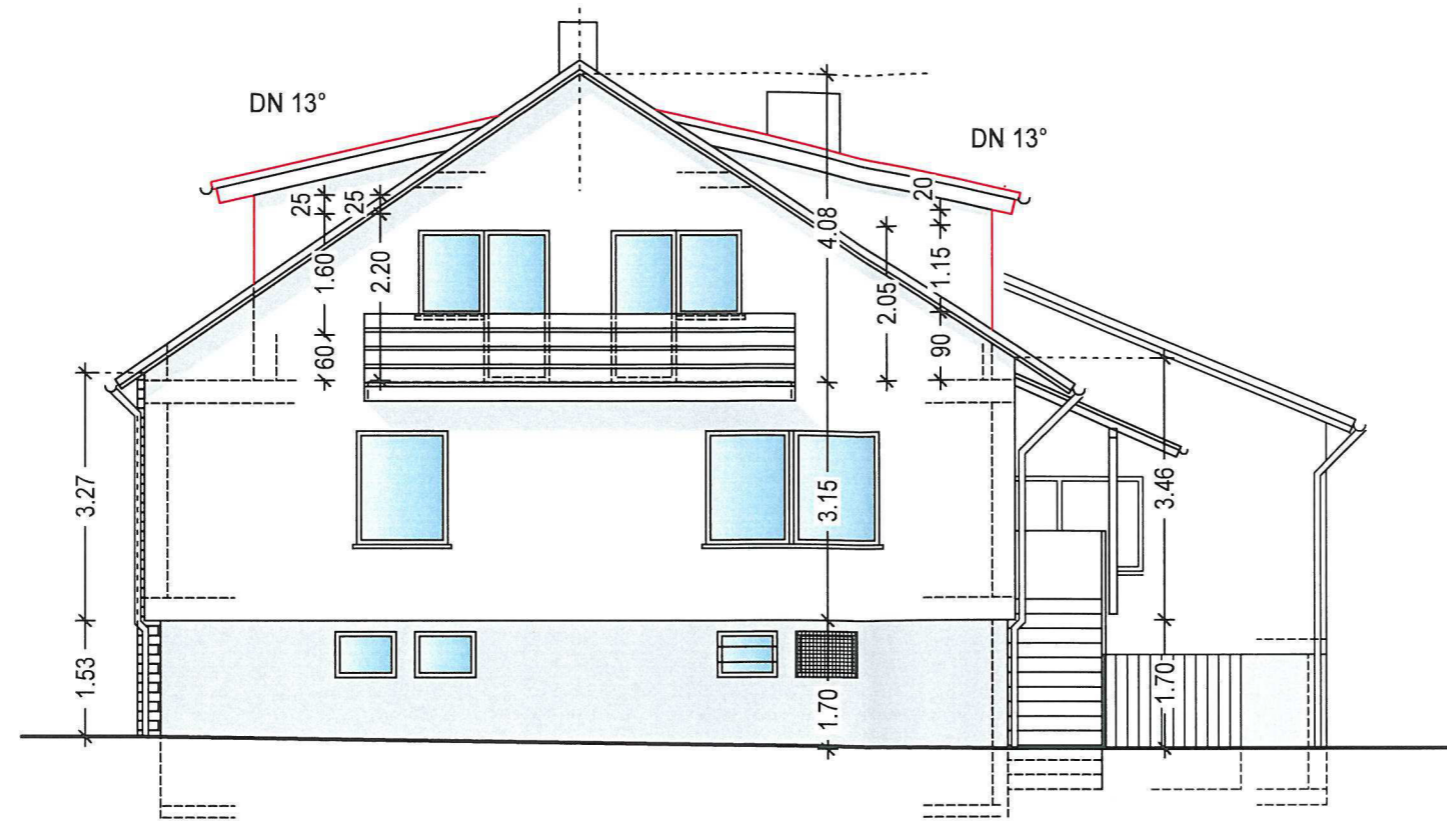
hainbuchenweg 19
77736 zell a.h.

tel. 07835 / 6363-0
fax. 07835 / 6363-63
info@lehmann-architekt.de





Bestand
 Planung
 entfällt



Westen



Norden

bauherr:
 Michael Buchert
 Burgweg 9
 77799 Ortenberg

projekt:
 Umbau eines 3-Fam.
 Hauses mit Dachgauben
 und Loggia
 Burgweg 1
 Flst.Nr. 128
 77799 Ortenberg

planinhalt:
 Ansichten
 Westen u. Norden

maßstab: 1/100
 datum: 10.04.2017

der bauherr:

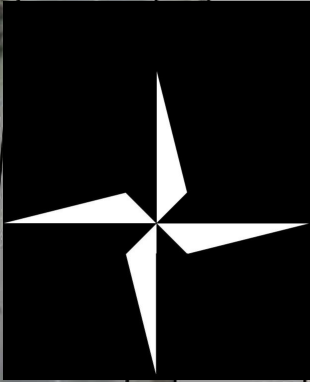
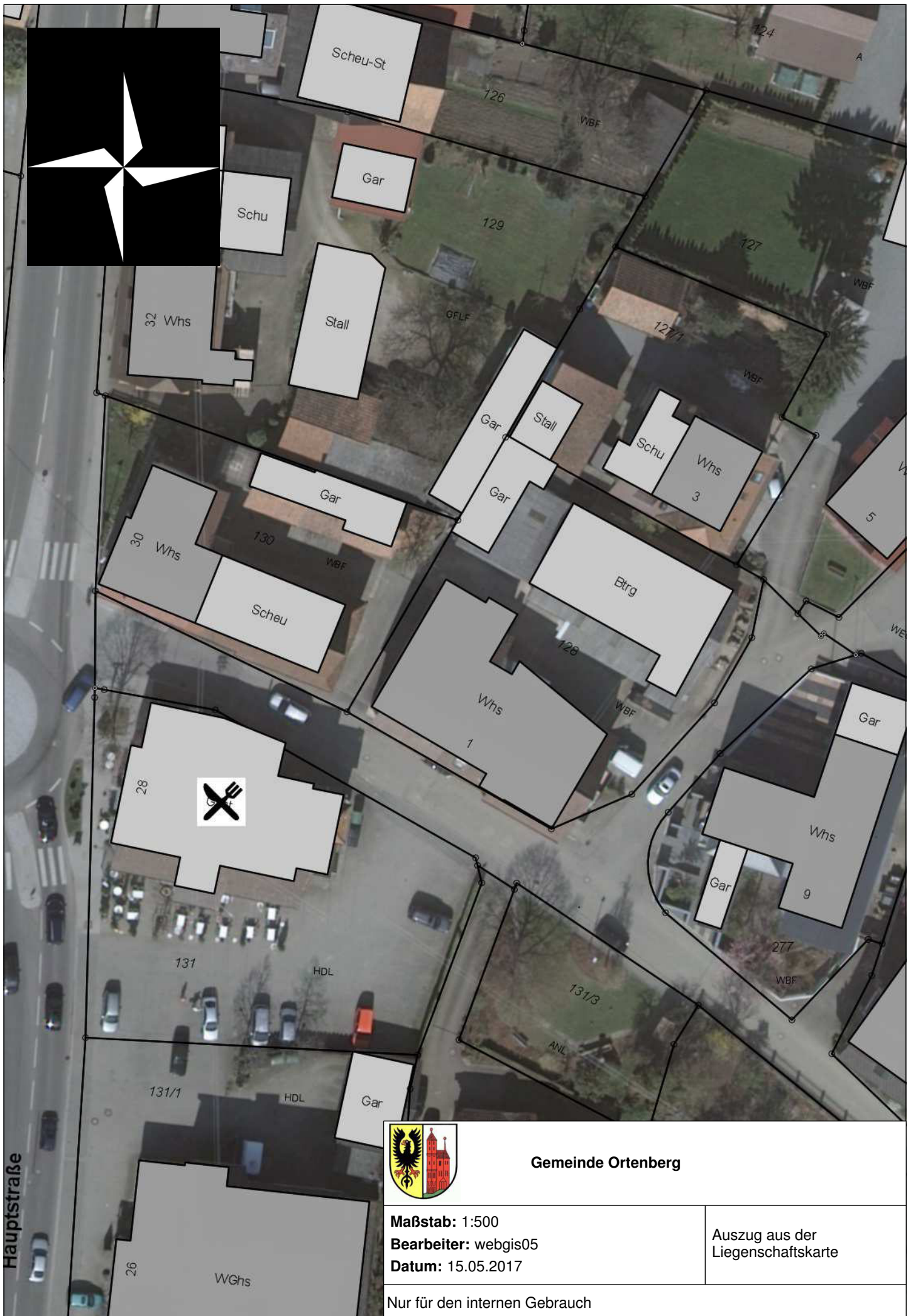
der architekt:

rainald lehmann
 architekten gmbh

hainbuchenweg 19
 77736 zell a.h.

tel. 07835 / 6363-0
 fax. 07835 / 6363-63
 info@lehmann-architekt.de





Gemeinde Ortenberg

Maßstab: 1:500

Bearbeiter: webgis05

Datum: 15.05.2017

Auszug aus der
Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

Hauptstraße



**Gemeinde
Ortenberg**

Vorlage

**Gemeinderatssitzung
22. Mai 2017**

bearbeitet von:
Markus Vollmer

- Öffentlich
 Nichtöffentlich
 Anlage/n

TOP 3

Kriminalstatistik 2016

Sachverhalt

Herr Roland Ernst, Postenleiter des Polizeipostens Gengenbach hat die Kriminalstatistik für Ortenberg für das Jahr 2016 erstellt. Er wird diese vorstellen.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 22. Mai 2017
bearbeitet von: Irene Schneider		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 4

Ausschreibung des Stromversorgungs-Konzessionsvertrages über die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen

Sachverhalt

Der bestehende Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Stromversorgung im Gemeindegebiet von Ortenberg wurde mit Wirkung zum 01.01.2000 mit einer Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen und endet am 31.12.2019. Der Vertrag wurde mit der E-Werk Mittelbaden AG, Lahr/Schwarzwald abgeschlossen.

Im Konzessionsvertrag wird vor allem geregelt, welche Rechte und Pflichten der Energieversorger sowie die Gemeinde haben. Dies sind insbesondere:

- Art und Umfang des Betriebs des Energieversorgungsnetzes,
- Grundstücksbenutzung, Konzessionsabgabe,
- Bau und Betrieb von Leitungen und Anlagen,
- Veränderung der Verteilungsanlagen,
- Vertragsdauer,
- Übernahme der Verteilungsanlagen durch die Gemeinde nach Ablauf des Vertrages.

Mittlerweile wurde das Verfahren zur Konzessionsvergabe mehrfach durch Gerichtsurteile und Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) geändert und „verkompliziert“. Als Anlage 1 ist der mögliche Ablauf des Konzessions-Vergabeverfahrens beigefügt

Rechtliche Vorgaben

Nach § 107 Gemeindeordnung darf die Gemeinde Verträge über die Lieferung von Energie in das Gemeindegebiet sowie Konzessionsverträge durch die einem Energieversorgungsunternehmen die Benützung von Gemeindeeigentum einschließlich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze für Leitungen zur Versorgung der Einwohner überlässt, nur abschließen, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht gefährdet wird und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner gewahrt werden.

Nach § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind die Gemeinden verpflichtet **spätestens** zwei Jahre vor Ablauf der Konzessionsverträge deren Vertragsende bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung der Neuausschreibung des Konzessionsvertrages muss im Bundesanzeiger erfolgen. Qualifizierte Bewerber können innerhalb einer Mindestfrist von 3 Monaten nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger ihr Interesse am Abschluss eines Konzessionsvertrages mit der Gemeinde Ortenberg bekunden. Als Anlage 2 beigefügt ist der Bekanntmachungstext nach § 46 Abs. 3 EnWG.

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|---|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |

Empfohlene Vorgehensweise:

1. Vorliegenden Text zur Bekanntmachung nach § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG über das Auslaufen des Konzessionsvertrages für die Stromversorgung zum 31.12.2019 bekannt machen.
2. Die Verwaltung wird das weitere Verfahren zur Vergabe der Konzession Strom betreiben. Sollte mehr als 1 Interessenbekundung eingehen, ist wegen der Komplexität des Verfahrens ein Fachbüro zu beauftragen.
3. Inhaltlich soll sich die Verwaltung bei der Vertragsgestaltung an den von den kommunalen Spitzenverbänden vorgelegten Entwurf des Konzessionsvertrages Strom orientieren.
4. Die auszuarbeitenden Auswahlkriterien zur Neuvergabe der Stromkonzession werden durch den Gemeinderat ggf. im Fortgang des Verfahrens festgestellt.

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Ortenberg stimmt dem vorliegenden Text zur Bekanntmachung nach § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG über das Auslaufen des Konzessionsvertrages für die Stromversorgung zum 31.12.2019 zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt das weitere Verfahren zur Vergabe der Konzession Strom zu betreiben. Gegebenfalls sind Fachbüros zu beauftragen.
3. Die auszuarbeitenden Auswahlkriterien zur Neuvergabe der Stromkonzession werden durch den Gemeinderat ggf. im Fortgang des Verfahrens festgestellt.
4. Inhaltlich soll sich die Verwaltung bei der Vertragsgestaltung an den von den Spitzenverbänden vorgelegten Entwurf des Konzessionsvertrages Strom orientieren.

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|---|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja | nein: | Enth.: |

Ablauf des Konzessionsverfahrens

Schritt 1: Bekanntmachung im Bundesanzeiger

Spätestens im Juni 2017 ist die Bekanntmachung über das Auslaufen des Stromkonzessionsvertrags im Elektronischen Bundesanzeiger gemäß § 46 Abs. 3 EnWG vorzunehmen. Hierin werden die Interessenten aufgefordert sich bei der Gemeinde Ortenberg zu melden.

Schritt 2: Beschluss des Gemeinderats über den Kriterienkatalog

Der Gemeinderat beschließt über den Kriterienkatalog, seine Gewichtung und den ersten Verfahrensbrief, in dem die einzelnen Bewerber aufgefordert werden, bis zu einem festgesetzten Datum ein unverbindliches Angebot abzugeben. Zur Vermeidung von Formfehlern ist ganz entscheidend, dass der Kriterienkatalog weitestgehend demjenigen entsprechen sollte, den die Energiekartellbehörde des Landes Baden-Württemberg am 6.9.2013 veröffentlicht und am 05.03.2015 zuletzt geändert hat. Dieser herausgegebene Musterkriterienkatalog ist zwar weder zwingend noch abschließend. Allerdings wäre es ratsam keine wesentlichen Abweichungen bei den Kriterien vorzunehmen, um einem dadurch verursachten Angriffspunkt eines Formfehlers bereits im Vorfeld aus dem Wege zu gehen.

Das Steuerungsinstrument der Gewichtung einzelner Kriterien bleibt über die Punktezahl dabei erhalten und bietet in der Regel ausreichenden Ermessensspielraum. Die Gewichtung der einzelnen Kriterien soll gemeinsam im Rahmen einer Diskussion besprochen und bestenfalls dann einstimmig oder mit großer Mehrheit beschlossen werden. Besondere Schwerpunkte sind stets auf das Kriterium der Netzsicherheit (Gewichtung 25% bis 35% nach dem Musterkriterienkatalog), die die höchste Punktezahl haben sollte, und das der Preisgünstigkeit zu legen. Der Konzessionsvertrag selbst hat im Musterkriterienkatalog eine Gewichtung von maximal 15% und minimal 10%. Das zeigt, worauf die Energiekartellbehörde größeren Wert legt.

Schritt 3: Unverbindliches Angebot und Vorstellung im Gemeinderat

Nach Eingang der unverbindlichen Angebote werden diese durch die Bewerber in einer nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung dem Gremium vorgestellt, das auch Gelegenheit erhält, Fragen an die Bewerber zu stellen. Dabei empfiehlt es sich, alle Bewerber am selben Tag nacheinander einzuladen, weil so eine bessere Vergleichbarkeit der unverbindlichen Angebote gewährleistet ist.

Schritt 4: Verhandlungsrunde

Nach der Vorstellung der unverbindlichen Angebote im Gemeinderat werden mit allen Bewerbern diskriminierungsfreie Verhandlungen über das eingegangene Angebot geführt, in denen die Gemeinde ihre Änderungs- und/oder Ergänzungswünsche einbringen kann. Dabei sind selbstverständlich immer die Grenzen des Nebenleistungsverbots gemäß § 3 Abs. 2 Konzessionsabgabeverordnung (KAV) und die dazu ergangene Rechtsprechung zu beachten. Zu beachten ist aber auch, dass es sich um einen Geheimwettbewerb handelt, d.h. den Bewerbern darf nichts aus anderen Angeboten bekannt gemacht werden.

Schritt 5: Verbindliches Angebot und Vorstellung im Gemeinderat

Nach Abschluss der Verhandlungen mit den Bewerbern werden diese mit einem zweiten Verfahrensbrief, der - wenn gewünscht oder wenn der Inhalt es erfordert - vom Gemeinderat beschlossen werden kann, aufgefordert auf der Grundlage der Verhandlungsergebnisse ein verbindliches Angebot abzugeben. Die eingegangenen verbindlichen Angebote werden ausgewertet, in eine Matrix, die alle Kriterien enthält eingetragen, und vorläufig empfehlend von der Verwaltung und vom externen Berater gemeinsam anhand der vom Gemeinderat beschlossenen Gewichtung bewertet.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

In einer weiteren nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung stellen die Bewerber ihre nunmehr verbindlichen Angebote vor. Auch dies sollte wieder für alle Bewerber nacheinander in einer Sitzungsrunde geschehen, um gezielt Fragen an die Bewerber zu stellen und die Vergleichbarkeit besser herzustellen. Dabei ist aber darauf zu achten, dass den einzelnen Bewerbern keine Details aus den Angeboten der anderen Bewerber offengelegt werden, weil sonst die Diskriminierungsfreiheit nicht mehr gewährleistet ist.

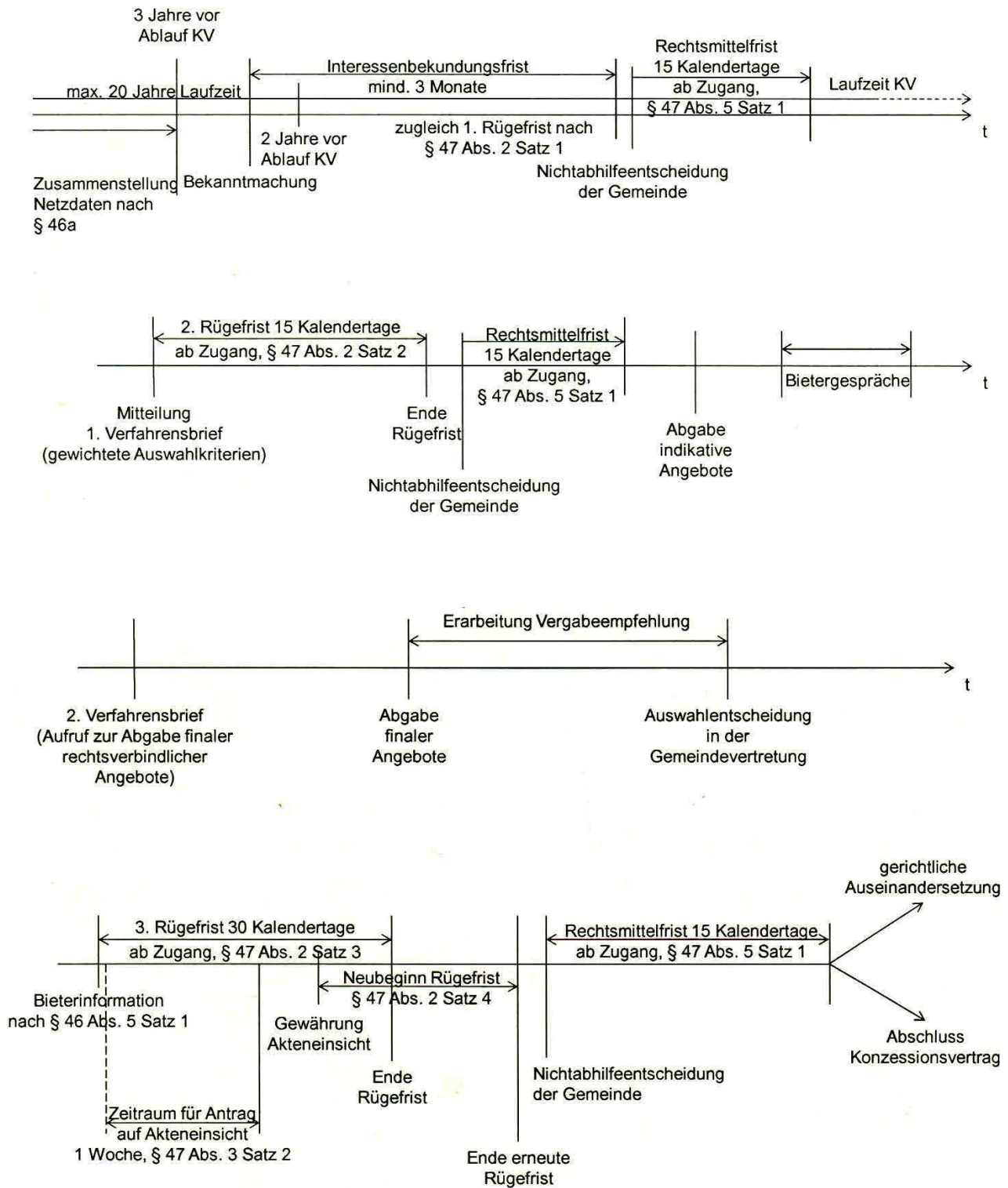
Schritt 6: Auswertung und Bewertung der Angebote durch den Gemeinderat

Nach der Vorstellung der verbindlichen Angebote im Gemeinderat wird die Matrix gegebenenfalls ergänzt und zusammen mit der gegebenenfalls ebenfalls angepassten vorläufigen Bewertung anhand der Gewichtung im Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung diskutiert. Letztlich ist der Gemeinderat Herr des Verfahrens und muss am Ende die Gewichtung bestenfalls einstimmig beschließen. Dieser Beschluss entscheidet über denjenigen Bewerber, der die höchste Punktzahl erreicht und damit über denjenigen, an den die Konzession zu vergeben ist.

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats wird ohne Vergleich der Bewerber (es handelt sich um einen Geheimwettbewerb, weshalb auch nur diese Gemeinderatssitzung öffentlich sein wird) letztlich nur noch einmal der Beschluss gefasst, wer die Konzession aufgrund der höchsten Punktzahl erhalten soll.

Beratungsergebnis:					
<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

Schaubilder (Ablauf):



Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

Bekanntmachung nach § 46 Abs. 3 S. 1 EnWG über das Auslaufen des Stromkonzessionsvertrages in Ortenberg

Die Gemeinde Ortenberg macht gemäß § 46 Abs. 3 S. 1 EnWG bekannt, dass der zwischen der Gemeinde Ortenberg und der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG, Lahr/Schwarzwald bestehende Vertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zum Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet von Ortenberg gehören (Stromkonzessionsvertrag), am 31.12.2019 endet.

Qualifizierte Unternehmen, die am Abschluss eines neuen Stromkonzessionsvertrages im Sinne des § 46 Abs. 2 S. 1 EnWG mit der Gemeinde Ortenberg interessiert sind, werden gebeten, bis zum

31.08.2017, 12 Uhr (MEZ)

schriftlich und in deutscher Sprache ihr Interesse bei der Gemeinde Ortenberg

Dorfplatz 1, 77799 Ortenberg

anzuzeigen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang bei der Gemeinde Ortenberg.

Diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines neuen Stromkonzessionsvertrages erforderlich sind (Netzdaten i.S.d. § 46 Abs. 2 S. 4 EnWG) werden von der Gemeinde Ortenberg auf Anforderung bei oben genanntem Ansprechpartner unter oben genannter Anschrift zur Verfügung gestellt. Voraussetzung hierfür ist die Unterzeichnung einer Vertraulichkeitsvereinbarung, die ebenfalls unter der angegebenen Anschrift angefordert werden kann.

Sofern mehrere Unternehmen ihr Interesse bekunden, wird die Gemeinde nach Ablauf der vorgeannten Frist alle Interessenten, deren Interessenbekundung fristgemäß eingegangen ist, mittels Verfahrensbrief über den Ablauf des transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens informieren.


Die Gemeinde behält sich vor, das Verfahren bei einer Änderung der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage des geänderten Rechtsrahmens fortzuführen.

Ortenberg, den 29.05.2017

Markus Vollmer,
Bürgermeister

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja: nein: Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja nein: Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 22. Mai 2017
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 5

Zweite Änderung des Flächennutzungsplans 2009 – Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Offenburg soll fortgeschrieben werden. In diesem Zusammenhang wurde der Bedarf der Mitgliedsgemeinden im Sommer 2016 abgefragt. Auf die im Anhang beigefügte Beratungsvorlage für die Sitzung am 18. Juli 2016 wird verwiesen.

Nähere allgemeine Infos zum Flächennutzungsplan siehe unter:

http://offenburg.de/html/allgemeine_informationen_zum_flaechennutzungsplan.html?t=231afda148a7d2339233b9238d370b60&tto=2ba101b1&

Nunmehr wird der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft in seiner Sitzung am 20. Juni 2017 den Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren fassen.

Dem Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft wird empfohlen:

1. Der Aufstellungsbeschluss für die zweite Änderung des Flächennutzungsplans 2009 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird für die in der Vorlage genannten Flächen gefasst.
2. Für das geplante Feuerwehrhaus in Hohberg werden die nächsten Verfahrensschritte wegen besonderer Dringlichkeit vorgezogen durchgeführt.

Die Gemeinde Ortenberg hat drei Änderungsbedarfe angemeldet:

1. Allmendgrün: Umwandlung der als Sportfläche ausgewiesenen, gemeindeeigenen Fläche südlich des Kunstrasenplatzes in bebaubare Gewerbefläche.
2. Künftiger Bauhof, Bruchstraße:
Der Bereich der Fa. Schille und Obsthof Herp, (Fa. Schille: Gewerbe, Gemeinde: Gemeinbedarfsfläche für öffentliche und soziale Zwecke).
3. Untere Matt/Sportgelände
Grundstücke westlich des Weges in der Unteren Matt hat als Grünfläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung sportliche und kulturelle Zwecke auszuweisen.


Die Änderungen Nr.1 und Nr. 2 wurden in den Aufstellungsbeschluss aufgenommen (siehe Anlage 2 Seiten 9 und 10, Ziffer 3.4 Änderungsbereiche in Ortenberg). Die Änderung Nr. 3 ist nicht erforderlich, da die bisherige Festsetzung der Fläche bereits die Zweckbestimmung Sportplatz/Vereinsnutzung enthält und die beabsichtigte Nutzung daher abgedeckt ist.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beauftragt die Vertreter im Gemeinsamen Ausschuss dem Beschlussvorschlag der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zuzustimmen.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 18. Juli 2016
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 5

Änderung des Flächennutzungsplanes

Sachverhalt:

Die Geschäftsstelle der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Offenburg teilte mit, dass von den Gemeinden Hohberg und Schutterwald Änderungsbedarf zum Flächennutzungsplan (§§ 5 BaGB ff) signalisiert wurde. Dort wird aktuell die mögliche Zeitschiene für ein Änderungsverfahren geprüft.

Nähere Infos zum Flächennutzungsplan siehe unter:

http://offenburg.de/html/allgemeine_informationen_zum_flaechennutzungsplan.html?t=231afda148a7d2339233b9238d370b60&tto=2ba101b1&

In diesem Zusammenhang wurde auch die Gemeinde Ortenberg nach evtl. bestehendem Änderungsbedarf angefragt und gebeten, bis und diesen **bis zum 15.07.2016** mitzuteilen.

Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Regierungspräsidium insbesondere bei der Genehmigung von Wohnbauflächen strenge Anforderungen im Hinblick auf den Bedarfsnachweis stellt. Ausweisungen weiterer Wohnbauflächen über das bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan verankerte Maß hinaus werden daher wohl höchstens als geringfügige Arrondierungen in Frage kommen. Auch bei der Gewerbeflächenentwicklung achtet das Regierungspräsidium darauf, ob ein Bedarf raumordnerisch begründet ist.

Nach Vorliegen aller Änderungsbedarfe soll wir das Gespräch mit dem Regierungspräsidium gesucht werden, um abzustimmen, ob es den Flächen grundsätzlich zustimmt bzw. im Einzelfall besondere Anforderungen stellt.

Seitens der Gemeindeverwaltung stehen 3 Bereiche zur Diskussion:

1. Allmendgrün: Umwandlung der als Sportfläche ausgewiesenen, gemeindeeigenen Fläche südlich des Kunstrasenplatzes in bebaubare Gewerbefläche. Grund: Es bestehen für diese Fläche bereits Erwerbsinteressen zur Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebs. Nach Wegfall der Hochwasserklassifizierung stünde einer Ausweitung jedoch der Flächennutzungsplan entgegen.

2. Künftiger Bauhof, Bruchstraße:

Der Bereich der Fa. Schille und Obsthof Herp, einschließlich des Containerstandortes sind nach wie vor als Außenbereichsfläche dargestellt. Eine künftigen Nutzung des Obsthofes als Bauhof steht dies zwar nicht entgegen, aber eine Ausweisung als bebaubare Fläche (Fa. Schille: Gewerbe, Gemeinde: Gemeinbedarfsfläche für öffentliche und soziale Zwecke) und Anpassung an bestehende Verhältnisse schafft deutlich höhere Rechtssicherheit.

3. Untere Matt/Sportgelände

Mit dem Erwerb mehrerer Grundstücke westlich des Weges in der Unteren Matt hat sich die Gemeinde die Option für eine Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche im Bereich des Dorfplatzes geschaffen. Die Gelegenheit sollte genutzt werden, um die erworbenen Flächen als Grünfläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung sportliche und kulturelle Zwecke auszuweisen.

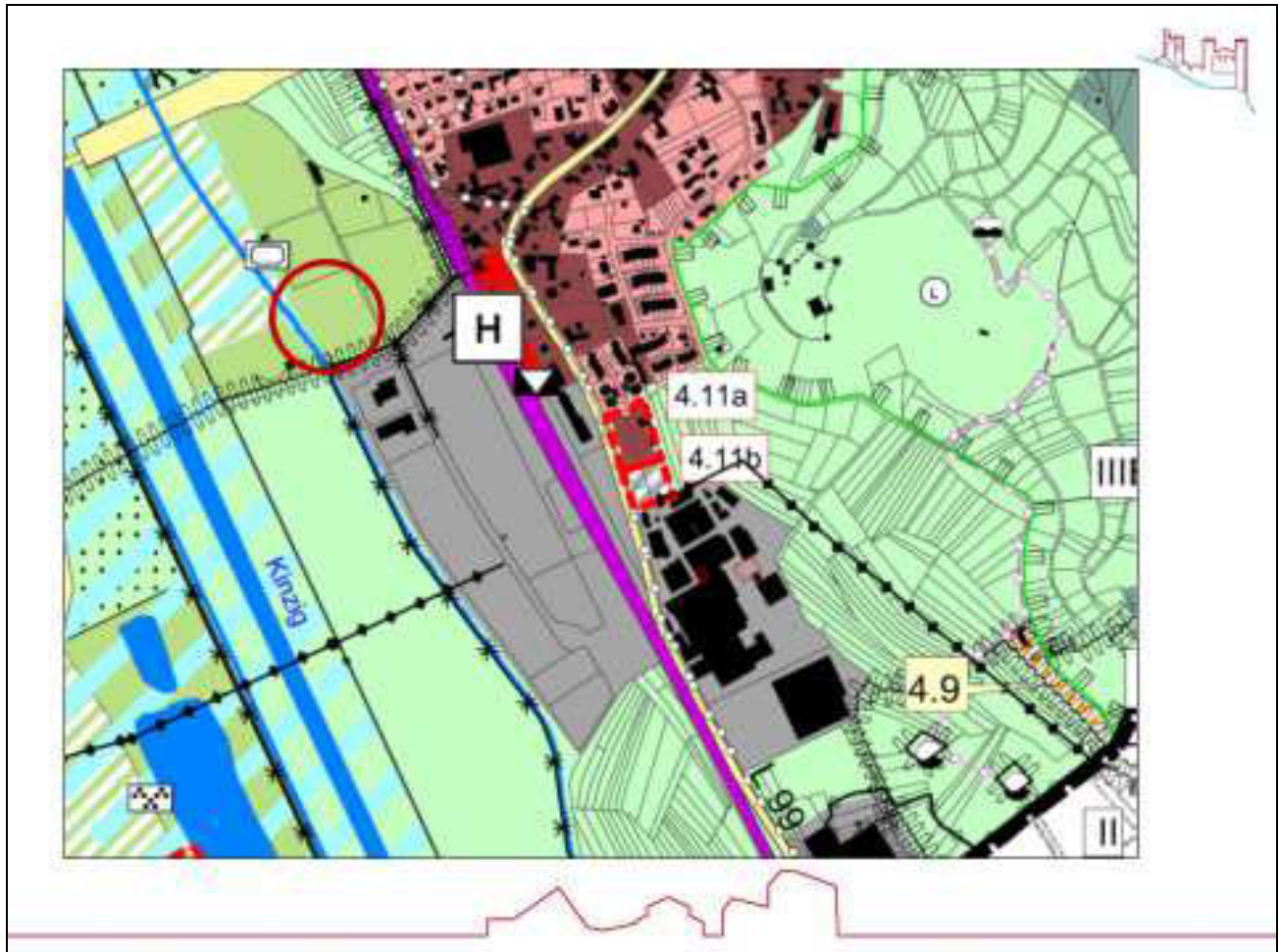
Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

Beschlussvorschlag

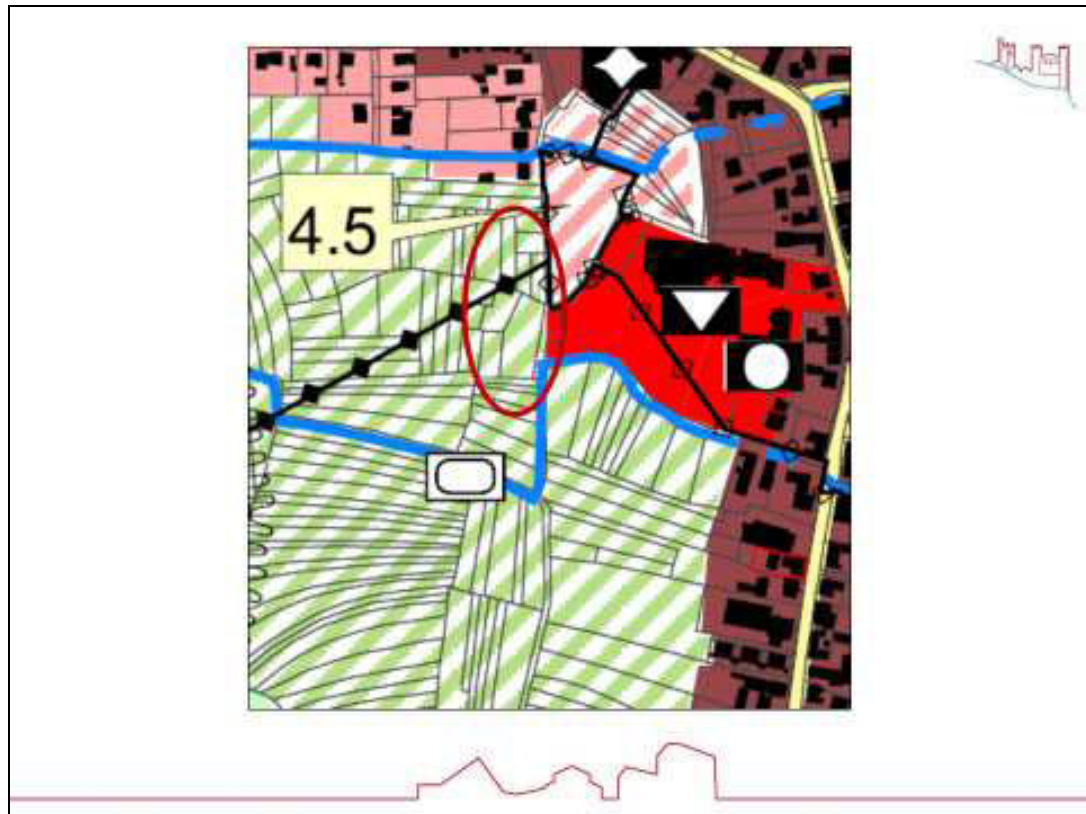
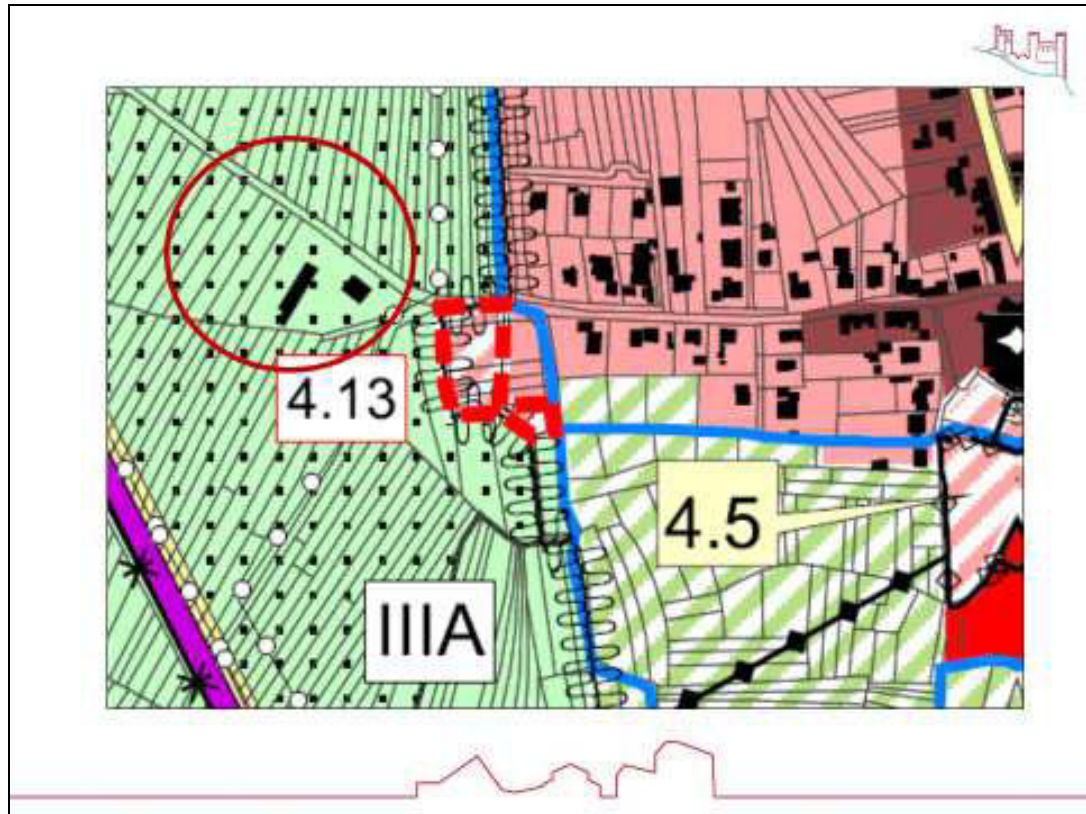
Der Gemeinderat stimmt den Vorschlägen der Verwaltung zu und beauftragt diese, den Änderungsbedarf bei der Geschäftsstelle der VVG anzumelden.



Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:



Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

052/17

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Mahle, Britta

Tel. Nr.:
82-2352

Datum:
02.05.2017

1. Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg –
2. Änderung, Aufstellungsbeschluss

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft	20.06.2017	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Dem Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft wird empfohlen:

1. Der Aufstellungsbeschluss für die zweite Änderung des Flächennutzungsplans 2009 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird für die in der Vorlage genannten Flächen gefasst.
2. Für das geplante Feuerwehrhaus in Hohberg werden die nächsten Verfahrensschritte wegen besonderer Dringlichkeit vorgezogen durchgeführt.

Vorabzug zur Vorberatung

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

052/17

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Mahle, Britta

Tel. Nr.:
82-2352

Datum:
02.05.2017

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg –
2. Änderung, Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt/Begründung:

1. Bisheriger Flächennutzungsplan

Für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg mit ihren Mitgliedern Durbach, Hohberg, Offenburg, Ortenberg und Schutterwald besteht ein gemeinsamer Flächennutzungsplan nach dem Baugesetzbuch. Dieser wurde 2009 gesamthaft fortgeschrieben. Im Jahr 2015 wurde die erste punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft die vorgesehenen Flächennutzungen in ihren Grundzügen dar. Bebauungspläne, die die baulichen und anderen Nutzungen im Detail verbindlich regeln, sind nach dem Baugesetzbuch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

2. Anlass der Planung

In Offenburg und den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft besteht für verschiedene Flächen ein punktueller Änderungsbedarf.

Zusätzlich zu den Änderungsflächen soll der Flächennutzungsplan aufgrund von Bebauungsplänen, die gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) aufgestellt bzw. geändert wurden, berichtigt werden.

3. Änderungsbereiche

Die Änderungsbereiche sind in den Plänen im Anhang rot markiert einzeln dargestellt und nach der Systematik des Flächennutzungsplans nummeriert. Im Folgenden werden die in der Anlage dargestellten Änderungsflächen erläutert.

3.1 Änderungsbereiche in Offenburg:

Bei den Änderungsflächen in Offenburg handelt es sich bis auf eine Ausnahme um die Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten für Gewerbebetriebe.

Fläche 1.1.16 Erweiterung im Gewerbegebiet West

Für den ansässigen Betrieb Edeka soll eine Erweiterungsmöglichkeit geschaffen werden. Die vorgesehene Erweiterungsfläche befindet sich westlich des bestehenden Betriebs und ist bereits durch eine Straße vom Naturraum abgegrenzt und auf zwei Seiten von Gewerbe eingefasst. Die Fläche ist allerdings Teil eines Flora-

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

052/17

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Mahle, Britta

Tel. Nr.:
82-2352

Datum:
02.05.2017

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg –
2. Änderung, Aufstellungsbeschluss

Fauna-Habitat (FFH)- und Vogelschutzgebiets. Die Verträglichkeit und ggf. erforderliche Maßnahmen sind noch im weiteren Verfahren zu prüfen. Auch sind waldrechtliche Anforderungen zu prüfen. Der Bereich ist bisher als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt und soll zukünftig als Gewerbliche Baufläche dargestellt werden.

Größe der Fläche: ca. 4,3 ha

Fläche 1.2.11 Erweiterung der Firma Burgert in Bohlsbach

Der bestehende Gewerbebetrieb hat eine Erweiterung an seinem Standort angefragt. Für den Betriebsstandort wurde in der Vergangenheit bereits der Bebauungsplan „Am Friedhof“ aufgestellt, der den Betriebsstandort als Gewerbegebiet ausweist, eine Erweiterungsmöglichkeit nach Süden und die Verlagerung eines landwirtschaftlichen Weges vorsieht. Der Bebauungsplan wurde durch den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg aufgehoben und wird momentan neu aufgestellt. Das Verfahren soll im Herbst 2017 mit dem Satzungsbeschluss abgeschlossen werden und der Bebauungsplan erneut in Kraft treten.

Im Flächennutzungsplan ist der Bestandsbetrieb noch als gemischte Baufläche dargestellt. Zwischenzeitlich hat sich jedoch gezeigt, dass auf Grund der Immissionsbelastung aus rechtlichen Gründen nur eine gewerbliche Baufläche möglich ist. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung soll dies daher angepasst werden und künftig als gewerbliche Baufläche dargestellt werden.

Inzwischen hat die Firma Burgert zusätzlichen Erweiterungsbedarf und möchte eine weitere Halle errichten. Eine Erweiterung ist grundsätzlich nach Norden (1.2.11a) sowie nach Westen (1.2.11b) denkbar. Beide Flächen sind allerdings mit Einschränkungen versehen. Westlich des bestehenden Betriebsgeländes befindet sich ein Flora-Fauna-Habitat (FFH)- und Vogelschutzgebiet.

Eine Erweiterung nach Norden ist aufgrund der bestehenden Eigentümerverhältnisse möglicherweise nicht umsetzbar (weitläufige Erbengemeinschaft in den USA), auch ist die topographische Situation weniger günstig. Eine Entscheidung, ob eine Erweiterung nach Westen oder Norden in den Flächennutzungsplan aufgenommen wird, soll im Rahmen des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens nach einer vertieften Prüfung der Eigentumsverhältnisse und der Möglichkeiten zu einer Grundstücksneuordnung sowie der betrieblichen Anforderungen erfolgen.

Die Erweiterungsfläche soll im künftigen Flächennutzungsplan ebenfalls als gewerbliche Baufläche dargestellt werden.

Größe der Fläche: ca. 1,5 ha.

Fläche 1.8.5 Bunkeranlage im Stadtwald in Waltersweier

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

052/17

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Mahle, Britta

Tel. Nr.:
82-2352

Datum:
02.05.2017

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg –
2. Änderung, Aufstellungsbeschluss

Die bestehende Bunkeranlage im Stadtwald (ehemaliges Munitionsdepot) auf der Gemarkung Waltersweier dient neben der forstwirtschaftlichen Nutzung auch zur Lagerung unterschiedlicher Objekte wie z.B. als Salzlager der Technischen Betriebe Offenburg (TBO) (siehe Beschlussvorlage Drucksache-Nr. 118/13 des Offenburger Gemeinderats). Die Fläche ist Teil eines Flora-Fauna-Habitat (FFH)- und Vogelschutzgebiets. Da nur der Bestand gesichert werden soll, sind zusätzliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets nicht zu erwarten. Im bisher gültigen Regionalplan ist der betroffene Bereich als regionaler Grünzug dargestellt. Dieser soll jedoch im Rahmen der bereits beschlossenen Gesamtfortschreibung des Regionalplans gestrichen werden. Beim Regionalplan steht noch die Genehmigung durch das Wirtschaftsministerium aus. Um diese Nutzung in ihrem Bestand zu sichern, sollen die Bunkeranlagen im Flächennutzungsplan als „Sonderbaufläche Forstwirtschaft und Lagerung“ dargestellt werden.

Größe der Fläche: insgesamt ca. 13,0 ha.

Fläche 1.10.10 Restrukturierung Eisengießerei Karcher Guss in Windschlag

Der bereits seit Jahrzehnten ansässige Gewerbebetrieb möchte seinen Betrieb am bestehenden Standort restrukturieren und benötigt hierfür zusätzliche Flächen. Bisher sehr nahe an der Wohnbebauung gelegene Betriebsteile sollen an den Nordrand des Betriebsgeländes verlagert werden und die Gemengelage so entzerrt werden. Die zusätzlich benötigte Fläche ist als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Die Umsetzbarkeit einer Bebauung in diesem Bereich ist im weiteren Verfahren zu prüfen und abzustimmen. Die Ergänzungsfläche soll im Flächennutzungsplan zukünftig als Gewerbliche Baufläche dargestellt werden, bisher ist die betroffene Fläche als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Größe der Fläche: ca. 0,2 ha.

Fläche 1.12.11 Leistenfabrik Stark in Zunsweier

Hierbei handelt es sich um die Bestandssicherung des ebenfalls seit Jahrzehnten ansässigen Gewerbebetriebs. Im bisher gültigen Regionalplan ist die Fläche als regionaler Grünzug dargestellt. Die bereits beschlossene Gesamtfortschreibung des Regionalplans sieht vor, dass das Firmengelände künftig aus dem regionalen Grünzug ausgespart wird. Die gesamte Fläche ist im Flächennutzungsplan bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und soll künftig als gewerbliche Baufläche dargestellt werden.

Eine bereits baurechtlich genehmigte Erweiterung soll berücksichtigt werden.

Größe der Fläche: ca. 3,4 ha.

3.2 Änderungsbereiche in Durbach:

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

052/17

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Mahle, Britta

Tel. Nr.:
82-2352

Datum:
02.05.2017

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg –
2. Änderung, Aufstellungsbeschluss

Generell handelt es sich bei den Änderungsflächen in Durbach um Ergänzungen und Anpassungen des vorhandenen Bestands. Es werden Flächen in ihrer Darstellung geändert, bei denen sich die Nutzung verändert hat. Außerdem sollen in der Gemeinde Durbach die Voraussetzungen für ein neues Gewerbegebiet an einem anderen Standort als bisher geplant geschaffen werden.

Fläche 2.1.12 Hartplatz Durbach

Die Fläche des bisherigen Hartplatzes in Durbach soll zu einem Wohngebiet entwickelt werden. Der Bereich des Sportplatzes ist als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Die Umsetzbarkeit der Bebauung ist im weiteren Verfahren zu prüfen und abzustimmen. Bisher ist der Bereich im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz / Vereinsnutzung dargestellt. Künftig soll die Fläche als Wohnbaufläche dargestellt werden.

Größe der Fläche: ca. 0,7 ha.

Fläche 2.1.13 Oberweiler

Bei diesem Bereich handelt es sich nach aktueller baurechtlicher Beurteilung um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 BauGB. Um dies auch im Flächennutzungsplan zu verdeutlichen, soll die Fläche zukünftig als gemischte Baufläche dargestellt werden. Im bisher gültigen Flächennutzungsplan ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Größe der Fläche: ca. 2,1 ha.

Fläche 2.1.14 Halbgütle

Im Bereich Halbgütle besteht bereits eine lockere Bebauung. Die Gemeinde Durbach hat für den betroffenen Bereich eine Satzung gemäß §34 Abs. 4 Nr.1 BauGB beschlossen, welche die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil festlegt. Der Bereich der Klarstellungssatzung „Halbgütle“ ist bisher im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, zukünftig soll der Bereich als gemischte Baufläche dargestellt werden.

Größe der Fläche: ca. 2 ha.

Fläche 2.1.15 Erweiterung Hotel Rebstock

Das bestehende Hotel soll um einen Anbau mit Hotelzimmer und Saunabereich und um ein neues Schwimmbaden erweitert werden. Der gesamte Bereich des Hotels ist bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und soll zukünftig im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche „Hotel“ für den bebaubaren Bereich und als Grünfläche für den nicht bebaubaren Bereich (Park) dargestellt werden.

Größe der Fläche: ca. 1,7 ha.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

052/17

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Mahle, Britta

Tel. Nr.:
82-2352

Datum:
02.05.2017

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg –
2. Änderung, Aufstellungsbeschluss

Fläche 2.2.8 Spielplatz im Bestand in Ebersweier

Der im Flächennutzungsplan dargestellte Kinderspielplatz wurde auf diesem Grundstück nie verwirklicht. Im Rahmen der Innenentwicklung wurde die betroffene Fläche mit einem Wohngebäude bebaut. Um den Flächennutzungsplan an die bereits erfolgte Bebauung anzupassen, soll die Fläche, die bisher als Grünfläche mit Zweckbestimmung „Spielplatz“ dargestellt ist, künftig als Wohnbaufläche dargestellt werden. Größe der Fläche: ca. 0,1 ha.

Fläche 2.2.9 Bestehendes Gewerbegebiet Ebersweier

In dem betroffenen Bereich des Gewerbegebiets Ebersweier bestehen keine Gewerbebetriebe, die noch im Betrieb sind. Es hat sich bereits Wohnbebauung angesiedelt. Ein vorhandener Gewerbebetrieb wurde rückgebaut. Westlich des betroffenen Bereichs besteht ein Schreinereibetrieb. Der Bereich ist als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen, allerdings ist bereits eine bauliche Nutzung vorhanden. Die betroffene Fläche ist bisher im gültigen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt und soll künftig als gemischte Baufläche dargestellt werden. Größe der Fläche: ca. 1,1 ha.

Fläche 2.2.10 Neues Gewerbegebiet Ebersweier Untermatt

Da das Gewerbegebiet „Breitfeld“ (Fläche 2.2.2, siehe unten) aufgrund artenschutzrechtlicher Bestimmungen nicht an seinem bisher vorgesehenen Standort umgesetzt werden kann, soll eine gewerbliche Entwicklung nun an diesem Standort erfolgen. Dort besteht bereits das Gebäude der ehemaligen Schnapsfabrik, in welcher sich unterschiedliche Gewerbebetriebe angesiedelt haben. Aus diesem Grund ist der Standort für weitere gewerbliche Betriebe sinnvoll. Nach Prüfung durch die Gemeinde sind gleichwertige oder besser geeignete Alternativen in der Gemeinde Durbach vor allem aufgrund der Topographie nicht vorhanden. Der betroffene Bereich ist als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen und befindet sich in einer in der bereits beschlossenen Regionalplan-Gesamtfortschreibung dargestellten Grünzäsur. Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, ob trotz dieser Restriktionen eine Realisierung möglich ist.

Bezüglich der Grünzäsur hat der Regionalverband bereits festgehalten, dass die von der Gemeinde vorgebrachten planerischen Entwicklungsvorstellungen vor dem Hintergrund der aufgetretenen naturschutzfachlichen Realisierungshindernisse grundsätzlich nachvollziehbar erscheinen. Die geänderte Gewerbegebietsplanung wäre zudem in siedlungsstruktureller Hinsicht gegenüber dem bauleitplanerischen Status quo vorteilhaft, da sie zu einer kompakteren, weniger in den Freiraum ausgreifenden

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

052/17

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Mahle, Britta

Tel. Nr.:
82-2352

Datum:
02.05.2017

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg –
2. Änderung, Aufstellungsbeschluss

Siedlungsentwicklung führen würde. Die vorgeschlagene geänderte Abgrenzung der Grünstreife würde zu einer Vergrößerung der Breite der Grünstreife auf ca. 550 bis 600 m führen und dadurch die Engpasssituation des Freiraumzusammenhangs entschärfen. Der Regionalverband sieht die Planung daher raumordnerisch grundsätzlich als positiv und verweist auf die Möglichkeit eines punktuellen Änderungsverfahrens (Sitzungsvorlage des Regionalverbands Pla 12/16 neu, Anlage 1, Nr. 439). Der Bereich ist im bestehenden Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und soll im Rahmen der 2. Änderung in gewerbliche Baufläche entwickelt werden.

Größe der Fläche: ca. 2,4 ha.

Fläche 2.2.2 Herausnahme Gewerbegebiet „Breitfeld“

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung zur Aufstellung eines Bebauungsplans wurden Nistplätze von Fledermäusen nachgewiesen. Die Fläche kann aus diesem Grund nach Prüfung durch die Gemeinde Durbach nicht ohne weiteres bebaut werden und soll daher aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen werden, wenn die besser geeignete Alternative „Untermatt“ umgesetzt werden kann.

Größe der Fläche: ca. 3,4 ha.

Fläche 2.2.12 Ehemalige Schule Ebersweier

Der Schulstandort Ebersweier wurde aufgegeben und die Schule in Durbach zentralisiert. Ein Teil des Grundstücks der ehemaligen Schule in Ebersweier wurde von der Lebenshilfe e.V. gekauft, hier soll ein Wohnheim entstehen. Das bestehende Gebäude der Schule wird übernommen, zusätzlich ist ein Anbau geplant. Auf dem anderen Teil des Grundstücks besteht ein Kinderspielplatz. Der gesamte Bereich der ehemaligen Schule soll dementsprechend zukünftig als Wohnbaufläche und als Freifläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz dargestellt werden.

Größe der Fläche: ca. 0,8 ha.

Fläche 2.2.13 Erweiterung Sportfläche Ebersweier

Es soll ermöglicht werden die Sportplätze in der Gemeinde Durbach an diesem Standort zu zentralisieren. Um ein neues Rasenspielfeld anzulegen, muss der Sportplatz vergrößert werden. Dieser Bereich ist bisher im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zukünftig soll er, wie der bisher bestehende Sportplatz als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz / Vereinsnutzungen dargestellt werden.

Größe der Fläche: ca. 0,9 ha.

Fläche 2.2.14 Neue Wohnbaufläche „In der Au“

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

052/17

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Mahle, Britta

Tel. Nr.:
82-2352

Datum:
02.05.2017

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg –
2. Änderung, Aufstellungsbeschluss

In dem bisher als gemischte Baufläche dargestellten Bereich soll ein kleines Wohngebiet entstehen. Da ausschließlich Wohnhäuser geplant sind, soll die Darstellung des Flächennutzungsplans in Wohnbaufläche geändert werden.

Größe der Fläche: ca. 0,65 ha.

3.3 Änderungsbereiche in Hohberg:

Die Änderungsbereiche in Hohberg dienen vor allem der Erweiterung der bestehenden Gewerbegebiete und der Schaffung von neuem Wohnraum. Außerdem soll ein neues Feuerwehrhaus für Hofweier und Niederschopfheim entstehen.

Fläche 3.1.16 Erweiterung Gewerbegebiet Binzburgerstraße nach Osten
Fläche 3.1.17 Erweiterung Gewerbegebiet Binzburgerstraße nach Süden

In den Gewerbegebieten in Hohberg stehen nach Mitteilung der Gemeinde keine Gewerbegrundstücke mehr zur Verfügung. Aus diesem Grund und um ortsansässigen Betrieben eine Erweiterung zu ermöglichen, soll das bestehende Gewerbegebiet nach Osten und Süden erweitert werden. Im Rahmen des Verfahrens wird noch mit dem Regierungspräsidium abzustimmen sein, in welchem Umfang eine Entwicklung im Hinblick auf den Bedarf möglich ist.

Größe der Fläche: 3,0 ha Erweiterung nach Osten, 2,5 ha Erweiterung nach Süden

Fläche 3.1.18 Neue Wohnbaufläche für Hofweier

In Hofweier soll aufgrund eines hohen Bedarfs an Wohnbaufläche ein neues Wohngebiet entstehen. Im bestehenden Flächennutzungsplan sind in Hofweier keine Reserven mehr vorhanden. Innenentwicklungsmöglichkeiten bestehen nicht ausreichend. Nach Prüfung durch die Gemeinde ist eine Fläche im Süden von Hofweier südlich der Freiburger Straße grundsätzlich geeignet und soll im weiteren Verfahren vertieft geprüft werden. Im Rahmen des Verfahrens wird noch mit dem Regierungspräsidium abzustimmen sein, in welchem Umfang eine Entwicklung im Hinblick auf den Bedarf möglich ist. Der Bereich ist bisher als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Die Fläche soll zukünftig als Wohnbaufläche dargestellt werden.

Größe der Fläche: ca. 4 ha.

Fläche 3.2.13 Erweiterung Gewerbegebiet „Oberlohr II“

In den Gewerbegebieten in Hohberg stehen nach Mitteilung der Gemeinde keine Gewerbegrundstücke mehr zur Verfügung. Aus diesem Grund soll das bestehende Gewerbegebiet erweitert werden. Im Rahmen des Verfahrens wird noch mit dem Regierungspräsidium abzustimmen sein, in welchem Umfang eine Entwicklung im Hinblick auf den Bedarf möglich ist.

Ein neuer Anschluss des erweiterten Gewerbegebiets an die Bundesstraße 3 ist vorgesehen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

052/17

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Mahle, Britta

Tel. Nr.:
82-2352

Datum:
02.05.2017

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg –
2. Änderung, Aufstellungsbeschluss

Größe der Fläche: ca. 2,3 ha.

Fläche 3.2.14 Feuerwehrhaus und Bauhof

Die Gemeinde Hohberg will ein neues gemeinsames Feuerwehrhaus für die Ortsteile Niederschopfheim und Hofweier errichten. Es wurden durch die Gemeinde verschiedene Standorte geprüft und gegeneinander abgewogen. Es wurde der Standort ausgewählt, welcher am besten für die Einsatzkräfte anfahrbar ist. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und soll künftig als Fläche für Gemeinbedarf ausgewiesen werden.

Größe der Fläche: ca. 1,4 ha.

Fläche 3.3.7 Hochwasserrückhaltebecken Diersburg

Für den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens hat bereits eine Planfeststellung stattgefunden. Das Rückhaltebecken wird momentan umgesetzt. Die bereits vorhandene Darstellung Hochwasserrückhaltebecken wird an die tatsächlichen Abgrenzungen angepasst.

Größe der Fläche: 2,1 ha.

3.4 Änderungsbereiche in Ortenberg:

Fläche 4.15 Erweiterung Gewerbegebiet Allmendgrün

Im Gewerbegebiet Allmendgrün in Ortenberg sollen die Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebs Alois Müller Schlosserei geschaffen werden. Der Bereich befindet sich in einem Überschwemmungsgebiet. Die Umsetzbarkeit der Bebauung ist im weiteren Verfahren zu prüfen und abzustimmen. Die Fläche, die im Flächennutzungsplan bisher als Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportanlage dargestellt ist, soll zukünftig als gewerbliche Baufläche ausgewiesen werden.

Größe der Fläche: 0,4 ha.

Fläche 4.16 Neuer Standort Bauhof

Der bestehende landwirtschaftliche Betrieb (Obstverkauf und Brennerei) soll künftig als gemeindeeigener Bauhof genutzt werden und im Flächennutzungsplan als Fläche für Gemeinbedarf dargestellt werden. Die Fläche der bestehenden Firma Schille soll als gewerbliche Fläche dargestellt und auf diese Weise der vorhandene Bestand gesichert werden. Der Bereich befindet sich im bisher gültigen und zukünftig gültigen Regionalplan in einem Regionalen Grünzug. Hierzu ist daher im Verfahren noch eine Abstimmung mit dem Regierungspräsidium und Regionalverband erforderlich, ob der

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

052/17

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Mahle, Britta

Tel. Nr.:
82-2352

Datum:
02.05.2017

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg –
2. Änderung, Aufstellungsbeschluss

Darstellung im Flächennutzungsplan aus raumordnerischer Sicht zugestimmt werden kann.

Größe der Fläche: 1 ha.

3.5 Änderungsbereiche in Schutterwald:

Die Änderungsbereiche in Schutterwald dienen alle der Schaffung von neuem Wohnraum im Gemeindegebiet, wobei weniger gut geeignete bisherige Planungen durch besser geeignete neue Planungen ersetzt werden sollen.

Fläche 5.1.18a Wohngebiet im Kirchfeld

Fläche 5.1.18b Wohngebiet im Kirchfeld südlich des Pater-Haas-Weg

Das Wohngebiet im Kirchfeld soll nach Süden und Osten erweitert werden. Eine Erweiterung dieses Wohngebiets ist besser geeignet als die bisher vorgesehene Wohnbaufläche östlich der Gottswaldstraße in Langhurst (5.2.5). Die betroffene Fläche ist im bisher gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und soll zukünftig als Wohnbaufläche ausgewiesen werden.

Größe der Flächen: Erweiterung nach Osten ca. 0,5 ha, Erweiterung nach Süden ca. 0,2 ha.

Fläche 5.2.5 Herausnahme der Wohnbaufläche östlich der Gottswaldstraße

Die bisher vorgesehene Wohnbaufläche östlich der Gottswaldstraße in Langhurst soll künftig entfallen, da die Kosten zum Bau eines notwendigen Lärmschutzwalls unverhältnismäßig zur Größe des geplanten Gebiets sind. Das bisher im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellte Gebiet soll zukünftig als Grünfläche dargestellt werden.

Größe der Fläche: ca. 0,9 ha.

Fläche 5.2.6 Neue Wohnbaufläche westlich von Langhurst

Um den benötigten Wohnraum in der Gemeinde Schutterwald zur Verfügung zu stellen, soll westlich von Langhurst ein neues Wohngebiet entstehen. Dieses Gebiet ist aus Sicht der Gemeinde besser geeignet, als die in Schutterwald dargestellte Wohnbaufläche „Im Kirchfeld“, die relativ nahe an der Autobahn und am geplanten Gewerbegebiet liegt, und soll daher vorrangig entwickelt werden. Die betroffene Fläche westlich von Langhurst ist bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und soll zukünftig als Wohnbaufläche dargestellt werden.

Größe der Fläche: ca. 2,0 ha.

4. Güterzugtunnel und autobahnparallele Neubaustrecke

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

052/17

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Mahle, Britta

Tel. Nr.:
82-2352

Datum:
02.05.2017

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg –
2. Änderung, Aufstellungsbeschluss

Im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans soll die dargestellte Trasse des zukünftigen Güterzugtunnels und der künftigen Neubaustrecke entlang der Autobahn an die nun feststehende Lage angepasst werden und die geplante Querspange aufgenommen werden (siehe Anlage 2).

5. Berichtigungen aufgrund von Bebauungsplänen gemäß § 13a BauGB

Das Baugesetzbuch ermöglicht seit einigen Jahren, Bebauungspläne der Innenentwicklung, also z.B. zur Wiedernutzbarmachung brachliegender Flächen oder für sonstige Planungen im innerstädtischen Bereich, gemäß § 13a BauGB auch abweichend vom Flächennutzungsplan aufzustellen. Hierdurch sollen Weiterentwicklungen bestehender Stadtstrukturen vereinfacht und damit die Innenentwicklung gegenüber der Außenentwicklung (Beanspruchung neuer Siedlungsflächen) gefördert werden. Das Baugesetzbuch sieht vor, dass der Flächennutzungsplan dann im Nachgang berichtigt wird.

Aufgrund mehrerer Bebauungsplanverfahren in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft nach § 13a BauGB ist eine Berichtigung des Flächennutzungsplans vorgesehen. Die betroffenen Flächen sollen nun im Anschluss an das Änderungsverfahren entsprechend den jeweiligen Bebauungsplänen dargestellt werden. Die Verwaltung wird im Rahmen des Verfahrens noch eine Liste dieser Flächen vorlegen.

6. Nachrichtliche Übernahme von Überschwemmungsgebieten

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans soll der Flächennutzungsplan hinsichtlich der nachrichtlichen Übernahme von Überschwemmungsgebieten (HQ 100) auf Basis der Hochwassergefahrenkarten angepasst werden.

7. Anpassung Bestand / Planung

Die Flächen, die im bestehenden Flächennutzungsplan als Flächen in Planung dargestellt sind, aber bereits bebaut sind bzw. durch rechtskräftige Bebauungspläne überplant sind, sollen im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans in Bestandsflächen geändert werden, damit der Flächennutzungsplan gut lesbar bleibt und die noch nicht realisierten Planungen gut erkennbar sind.

8. Weiteres Verfahren

Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans soll entsprechend dem Baugesetzbuch durchgeführt werden. Als nächste Schritte erfolgen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

052/17

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Mahle, Britta

Tel. Nr.:
82-2352

Datum:
02.05.2017

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg –
2. Änderung, Aufstellungsbeschluss

Für das geplante Feuerwehrhaus in Hohberg sollen die nächsten Verfahrensschritte wegen besonderer Dringlichkeit vorgezogen durchgeführt werden. Es handelt sich hierbei um eine Maßnahme, für die Fördermittel eingesetzt werden können, was jedoch einen besonders engen Zeitplan erfordert. Zu dieser Änderungsfläche wird die Verwaltung die Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit daher vorgezogen durchführen.

Bestandteil des Verfahrens ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

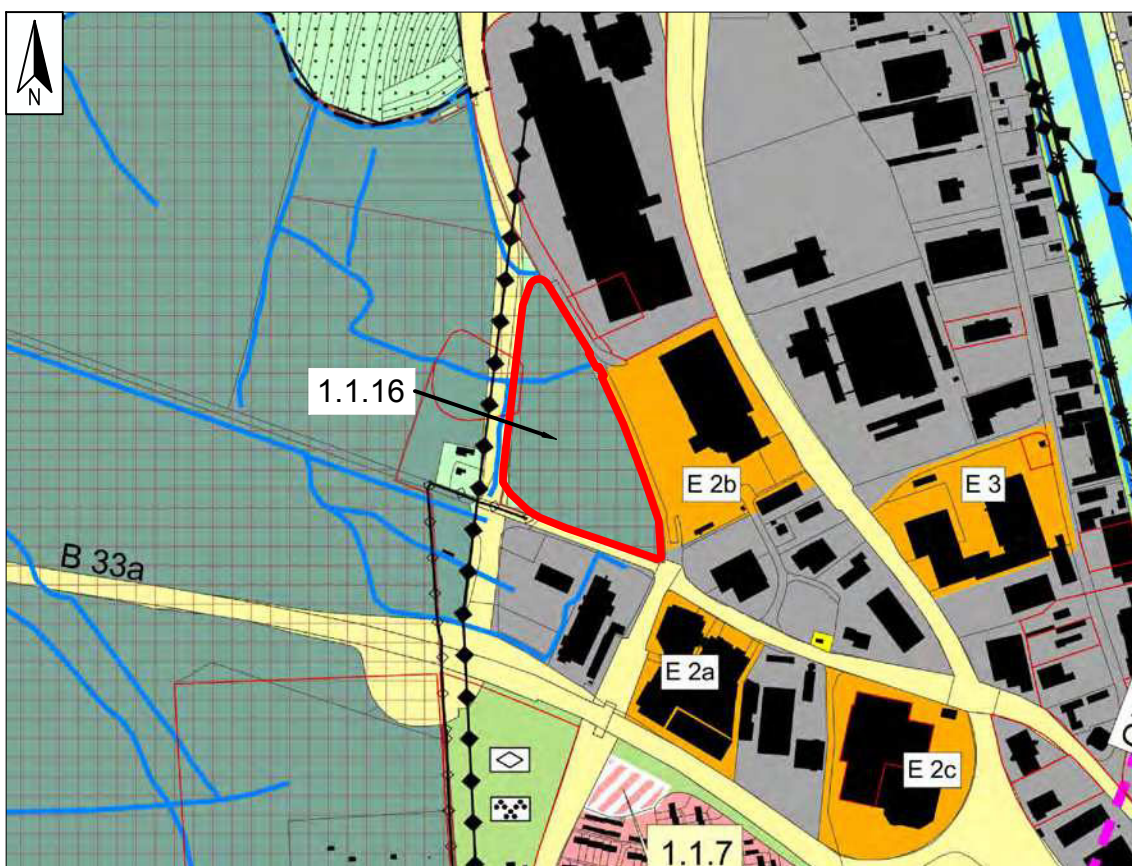
Anlagen:

Anlage 1: Darstellung der Änderungsflächen

Anlage 2: Trasse des zukünftigen Güterzugtunnels



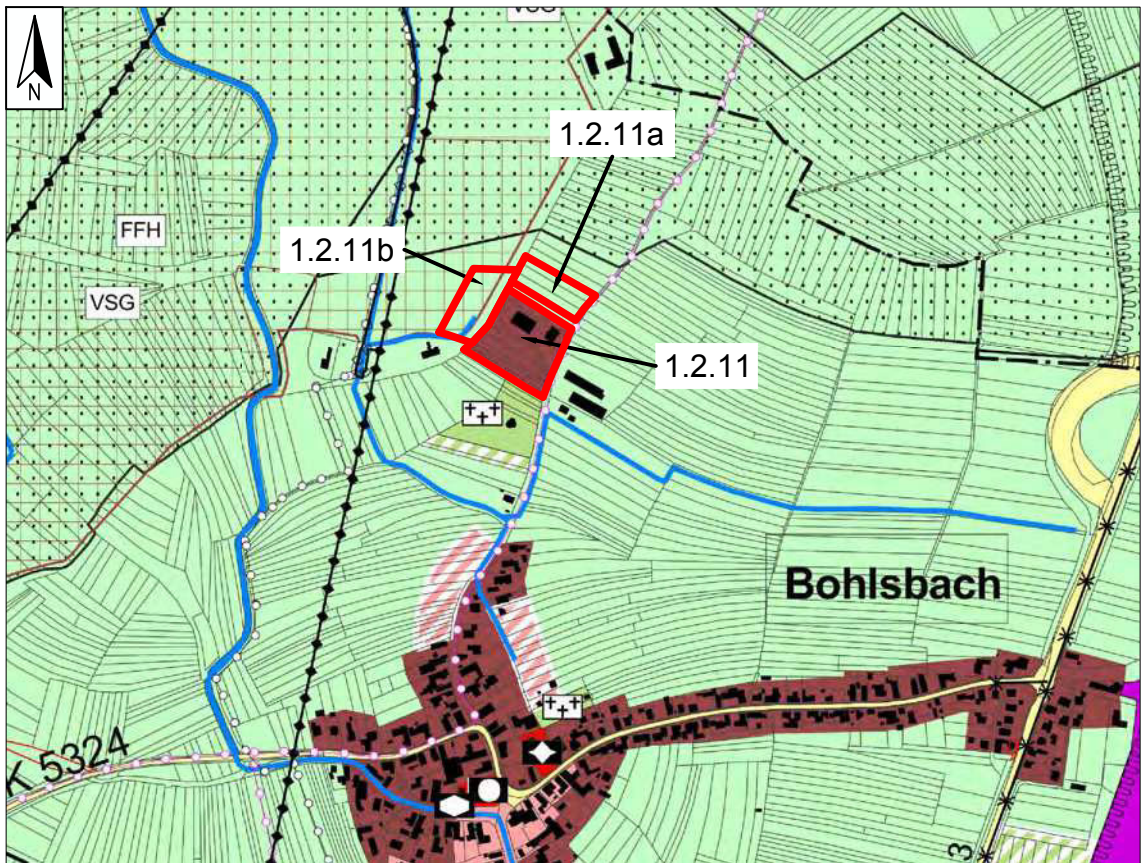
RK10



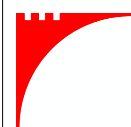
Flächennutzungsplan 1. Änderung 2015



RK10



Flächennutzungsplan 1. Änderung 2015



Stadt Offenburg

Abteilung 3.1
Stadtplanung und Stadtgestaltung

Änderungsfläche 1.2.11
Erweiterung Firma Burgert in Bohlsbach
(Alternativen)

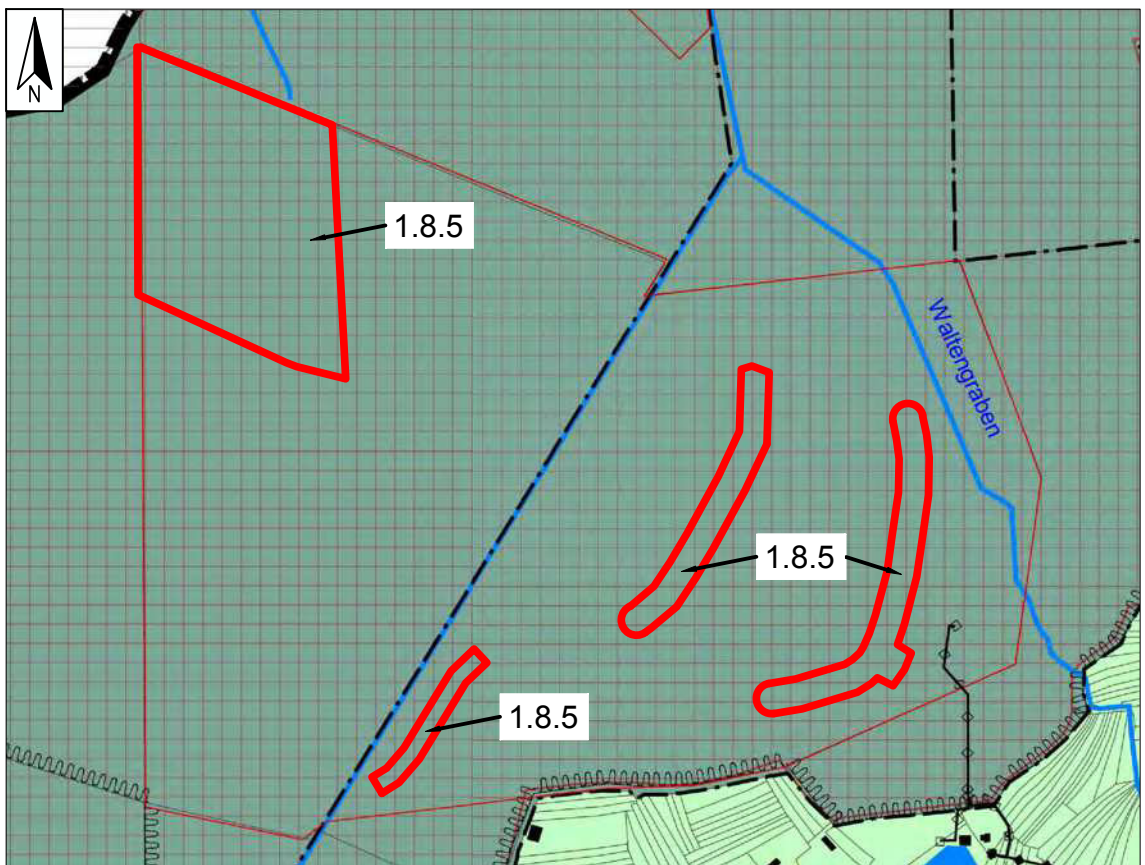
M. 1:10.000

31.03.2017

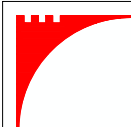
Ma / Ri



RK10



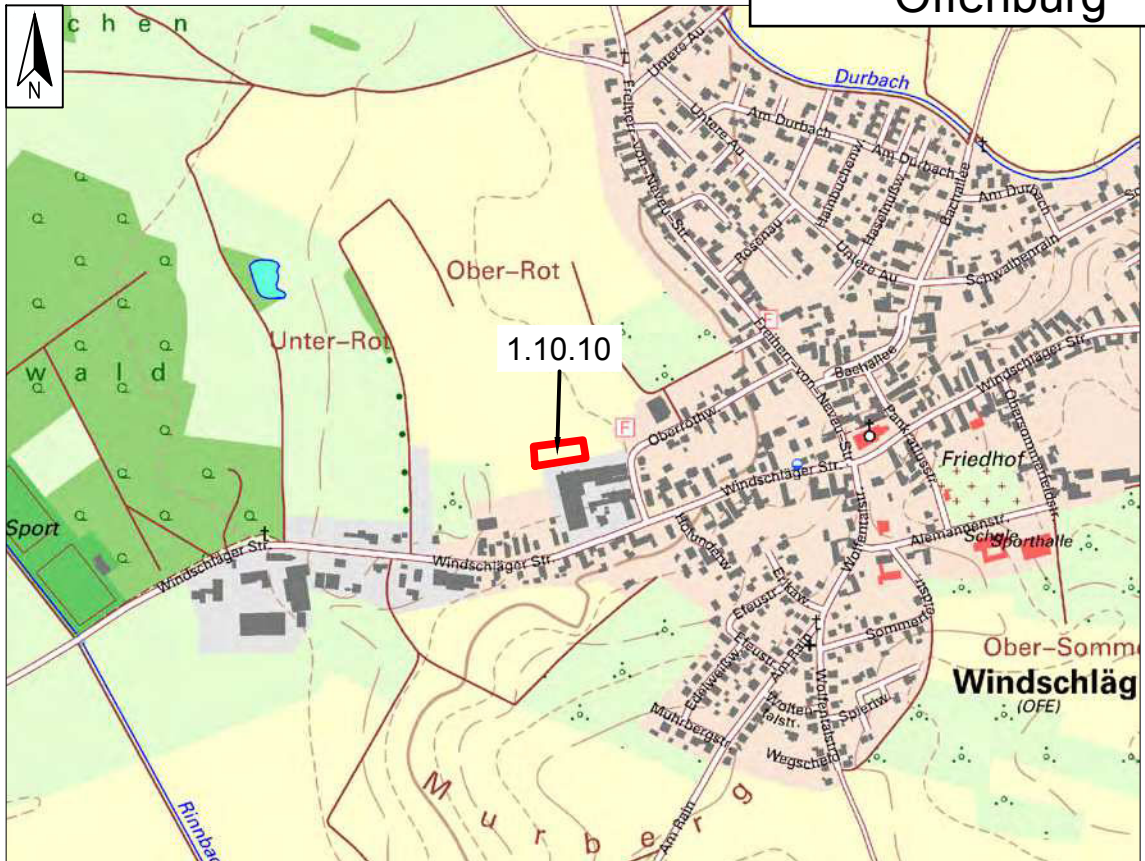
Flächennutzungsplan 1. Änderung 2015



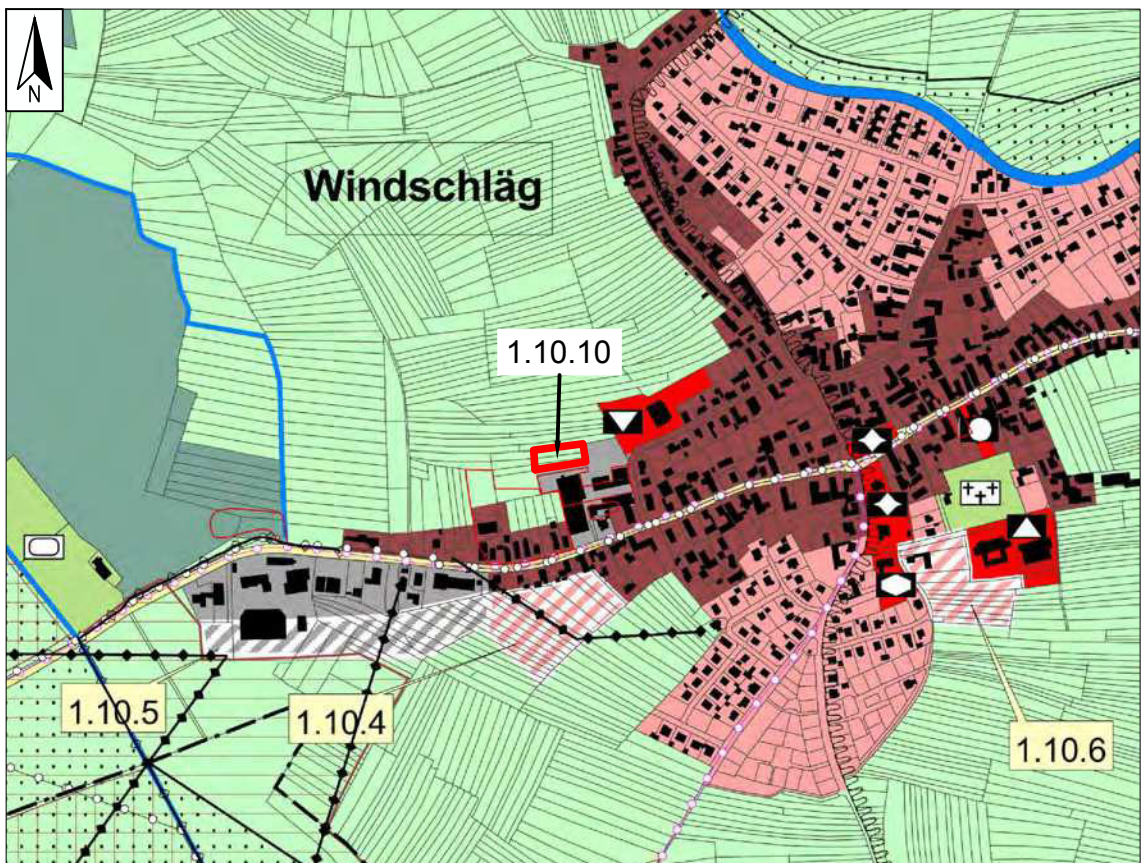
Stadt Offenburg

Abteilung 3.1
Stadtplanung und Stadtgestaltung

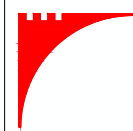
Änderungsfläche 1.8.5
Bunkeranlagen im Stadtwald



RK10



Flächennutzungsplan 1. Änderung 2015



Stadt Offenburg

Abteilung 3.1

Stadtplanung und Stadtgestaltung

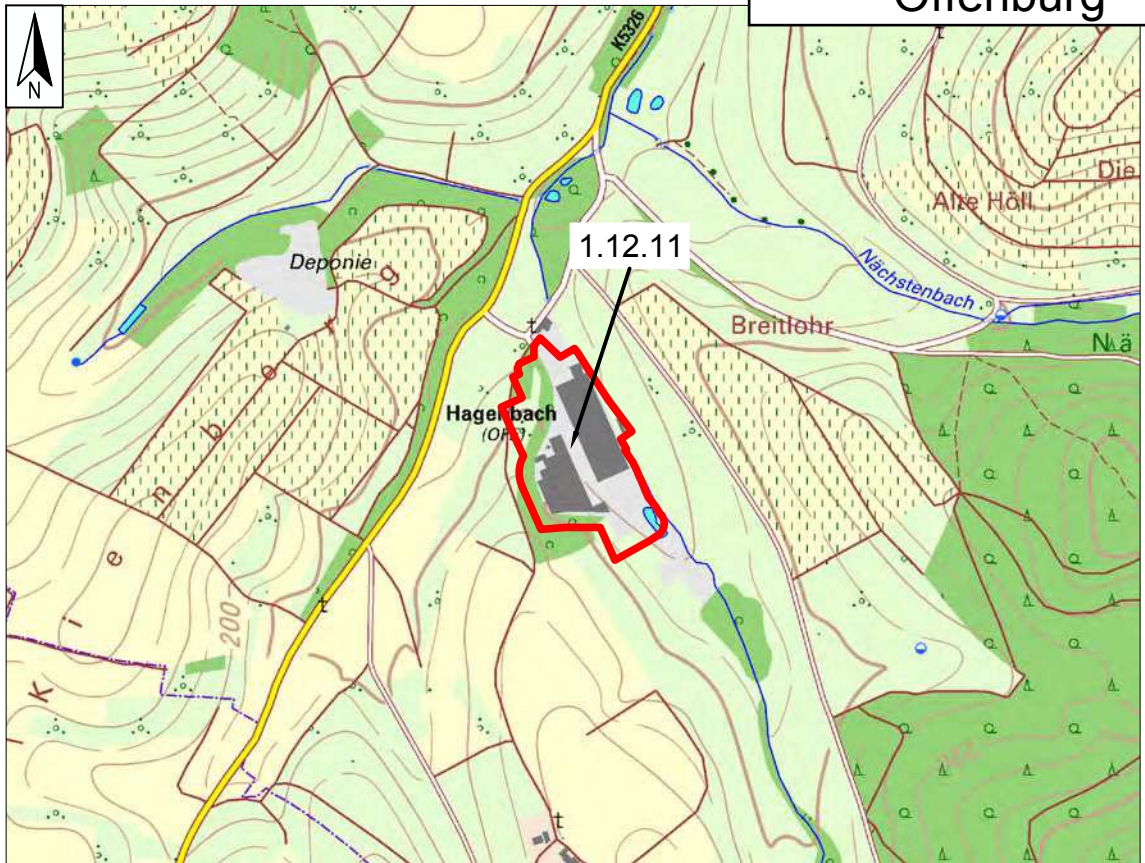
Änderungsfläche 1.10.10

Ergänzungsfläche Eisengießerei in
Windschläg

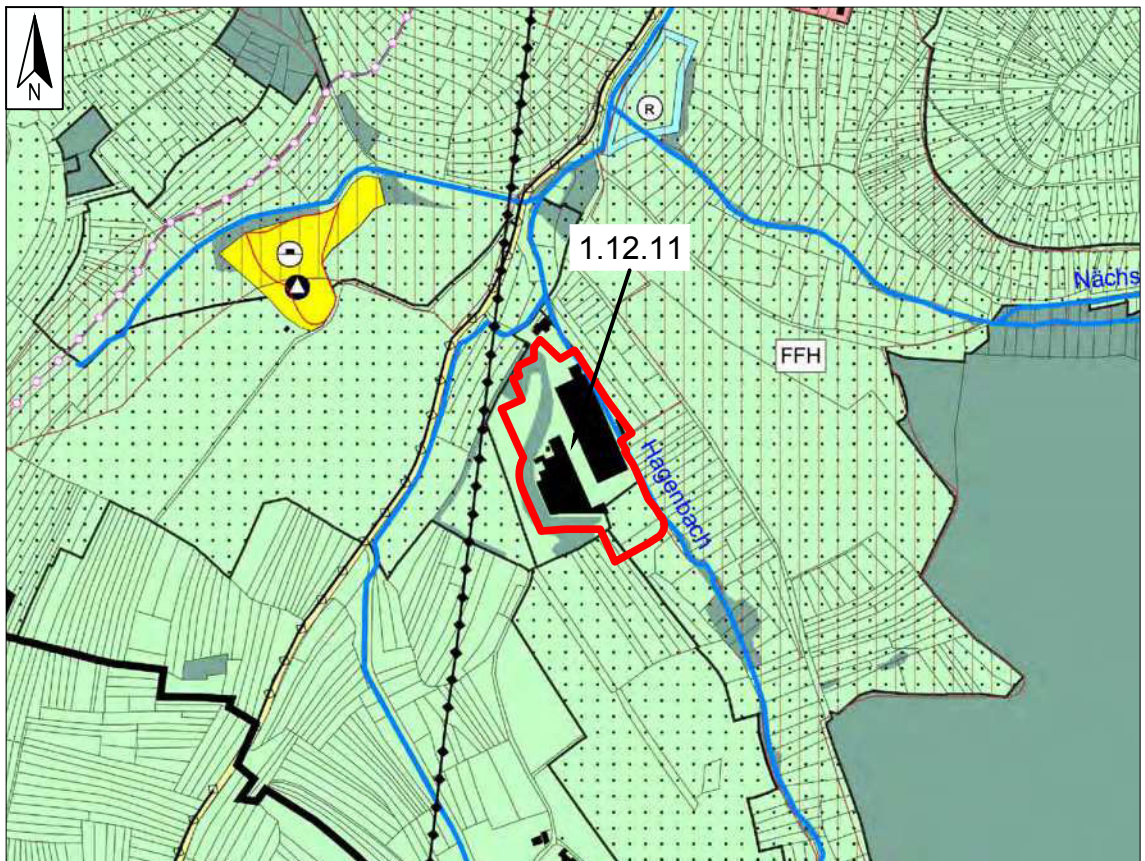
M. 1:10.000

31.03.2017

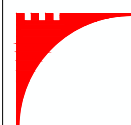
Ma / Ri



RK10



Flächennutzungsplan 1. Änderung 2015



Stadt Offenburg

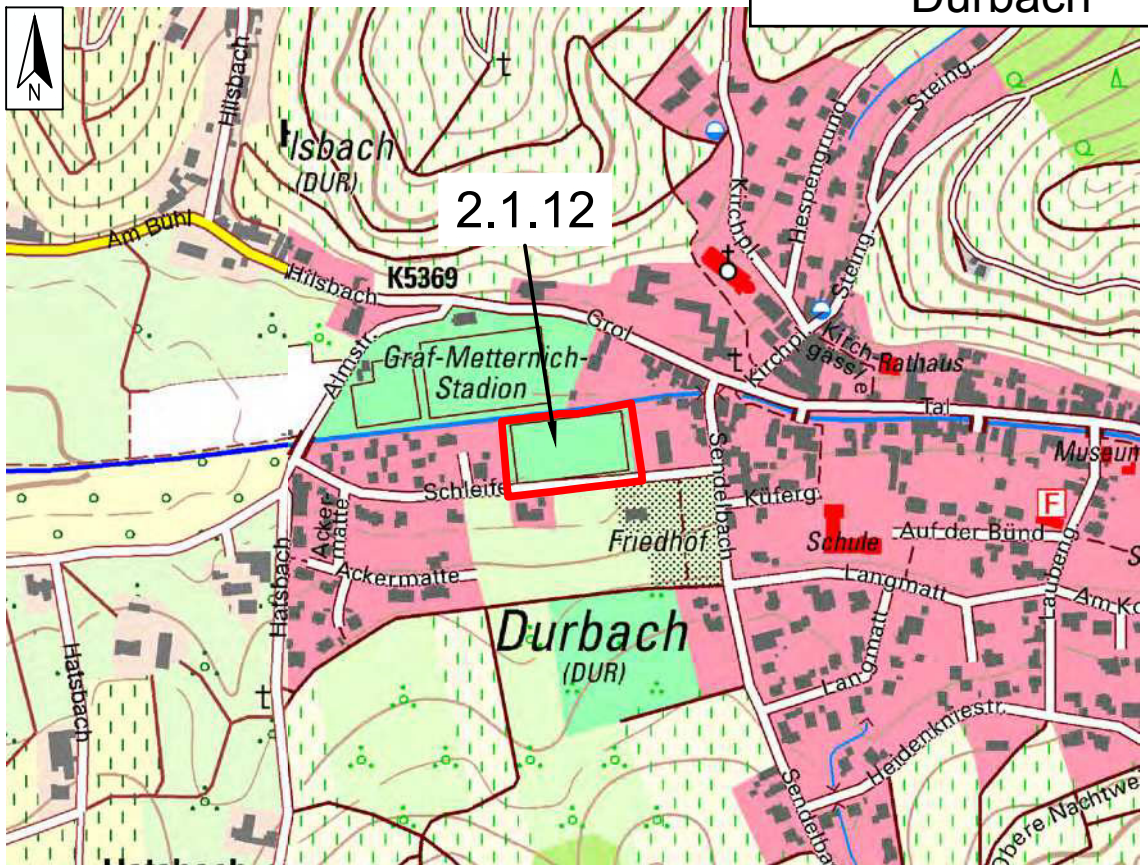
Abteilung 3.1
Stadtplanung und Stadtgestaltung

Änderungsfläche 1.12.11
Leistenfabrik in Zunsweier

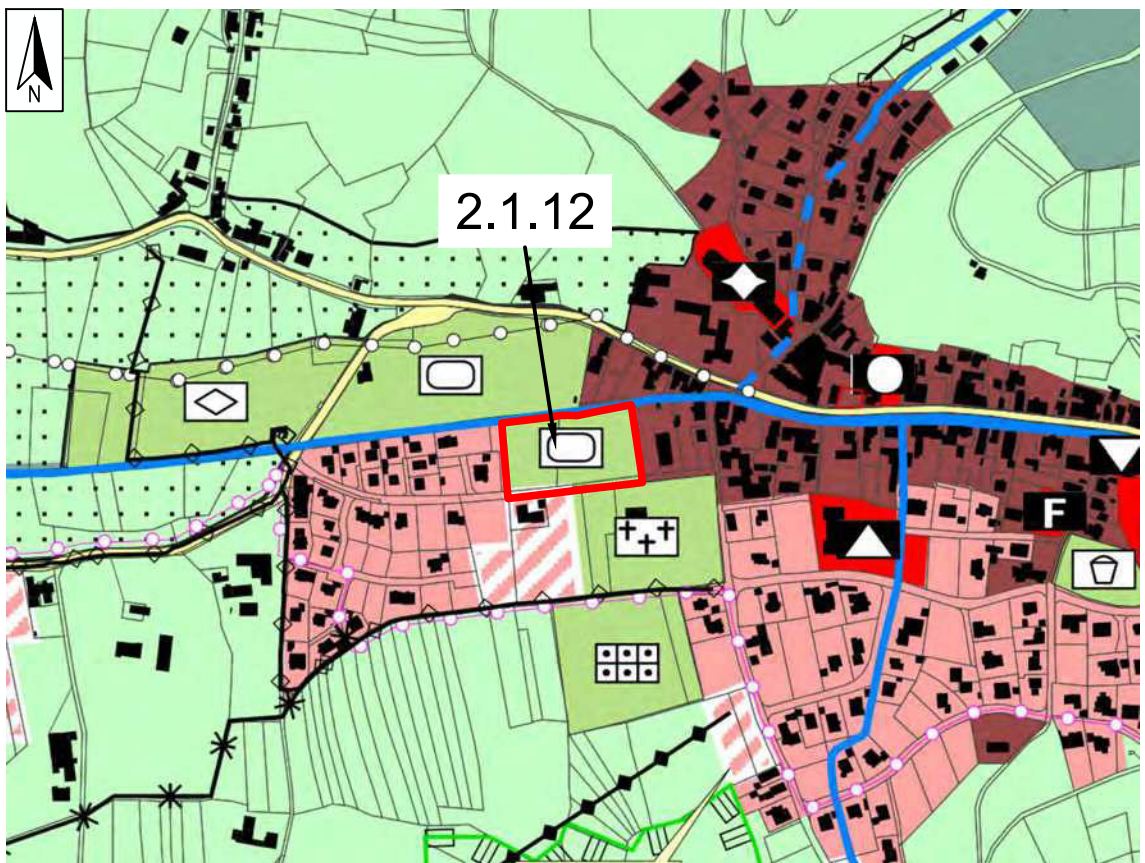
M. 1:10.000

31.03.2017

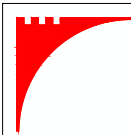
Ma / Ri



RK10



Flächennutzungsplan 1. Änderung 2015



Stadt Offenburg

Abteilung 3.1

Stadtplanung und Stadtgestaltung

Änderungsfläche 2.1.12

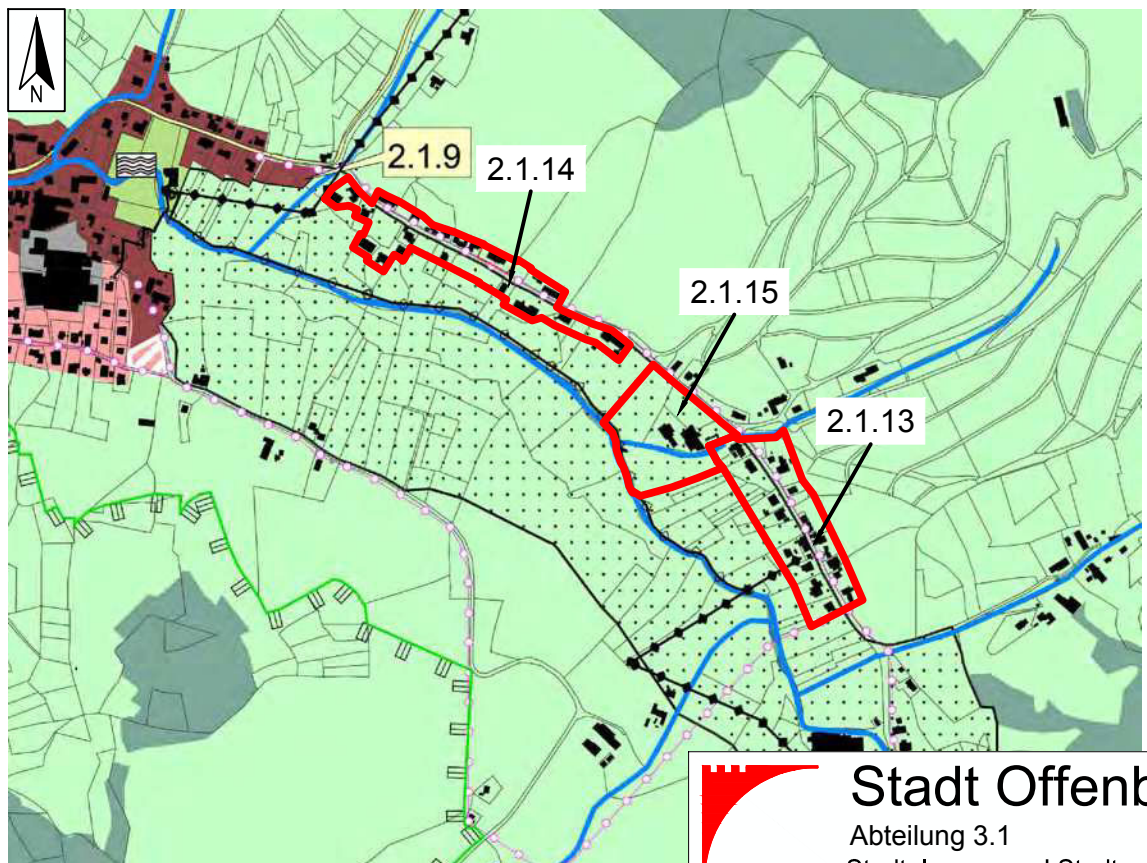
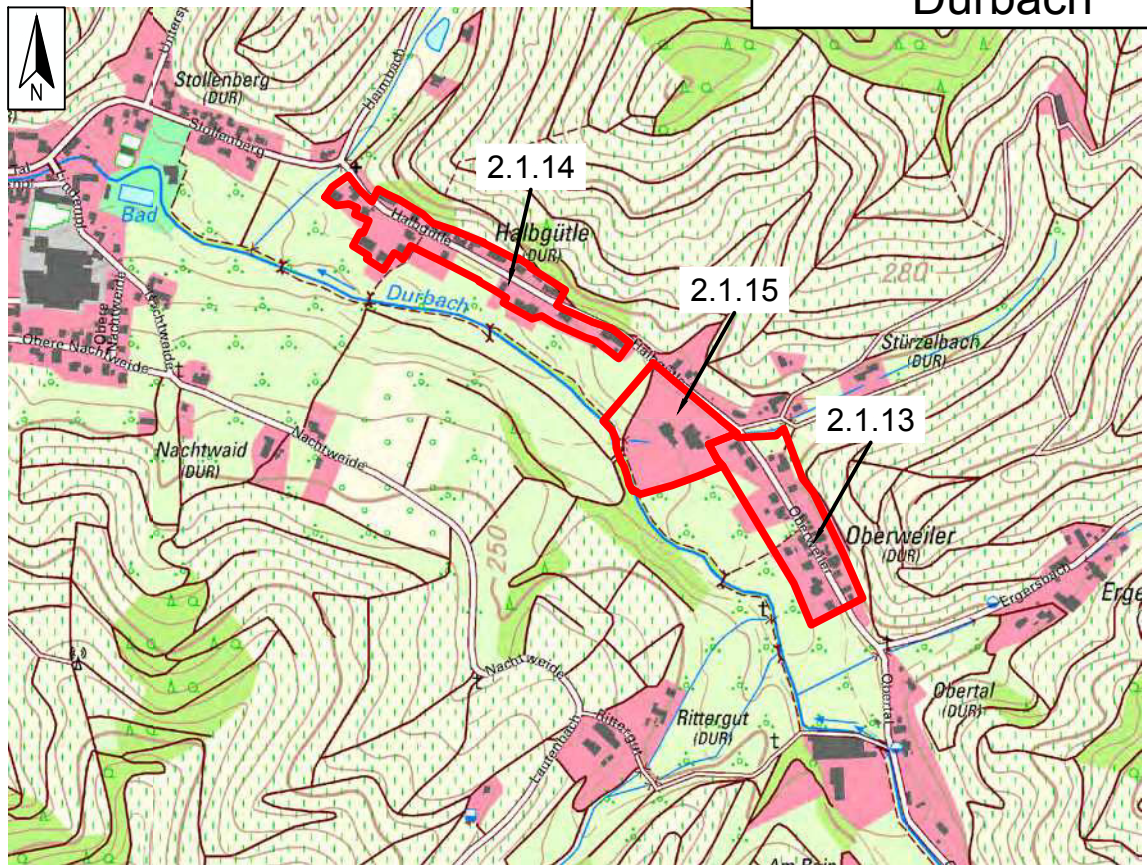
Hartplatz in Durbach


M. 1:10.000

31.03.2017

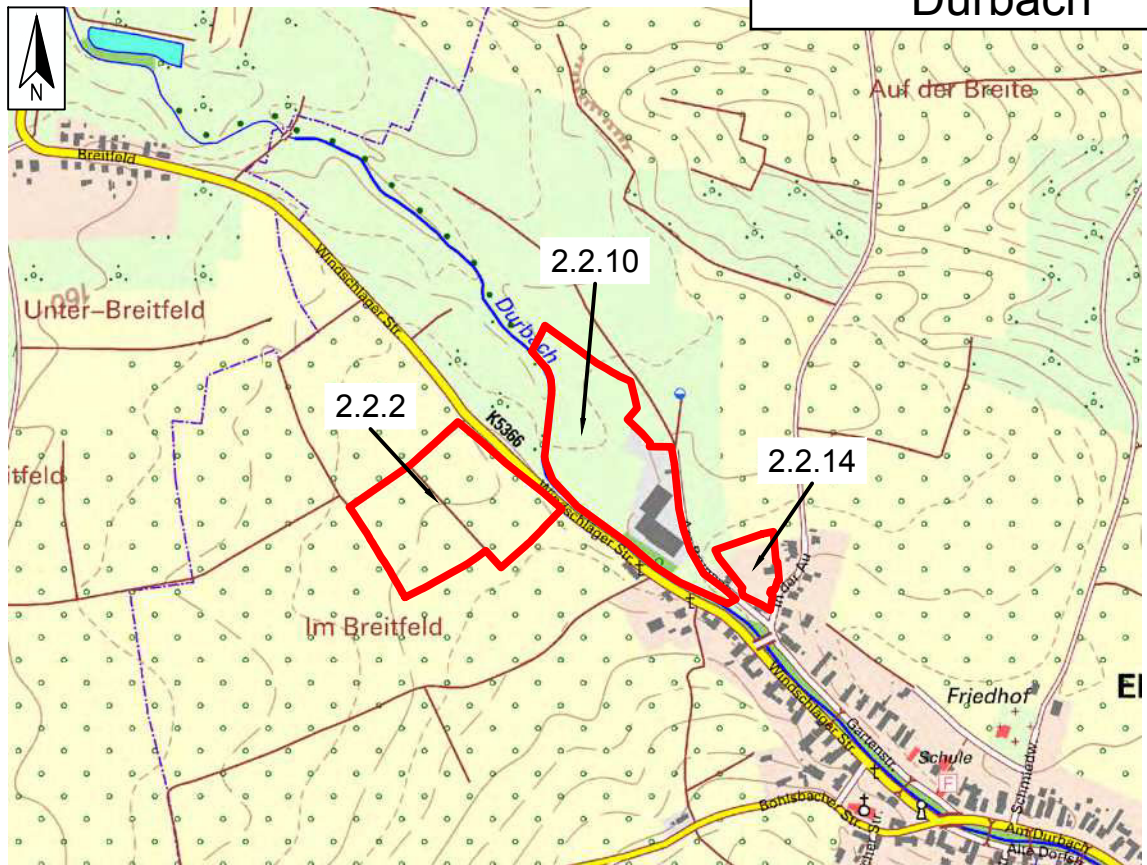
Ma / Ri

Durbach

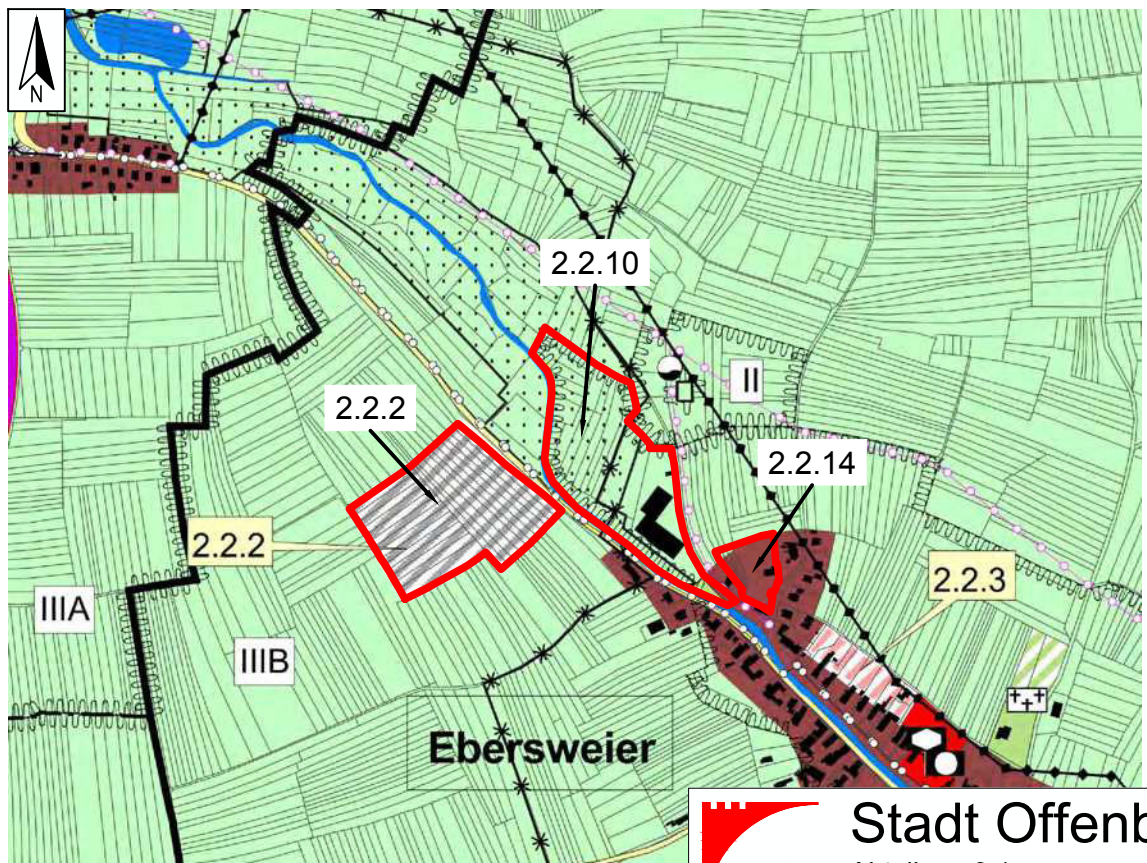


 **Stadt Offenburg**
Abteilung 3.1
Stadtplanung und Stadtgestaltung

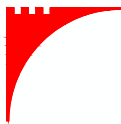
- Änderungsfläche 2.1.13
Oberweiler in Durbach
- Änderungsfläche 2.1.14
Geltungsbereich Klarstellungsatzung
"Halbgülte" in Durbach
- Änderungsfläche 2.1.15
Erweiterung Hotel Rebstock in Durbach



RK10



Flächennutzungsplan 1. Änderung 2015

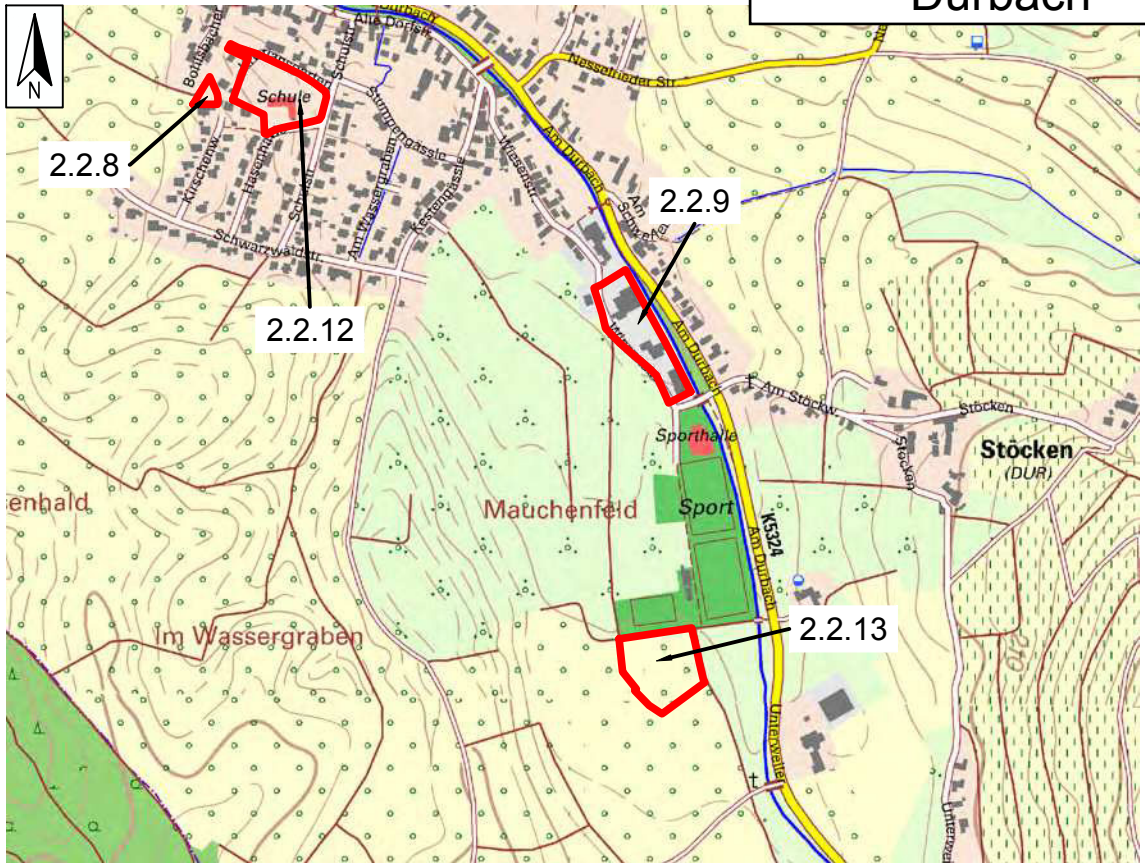
 **Stadt Offenburg**
Abteilung 3.1
Stadtplanung und Stadtgestaltung

Änderungsfläche 2.2.2
Wegfall Gewerbegebiet in Ebersweier
Änderungsfläche 2.2.10
Neues Gewerbegebiet in Ebersweier
Änderungsfläche 2.2.14
Neue Wohnbauflächen "In der Au"

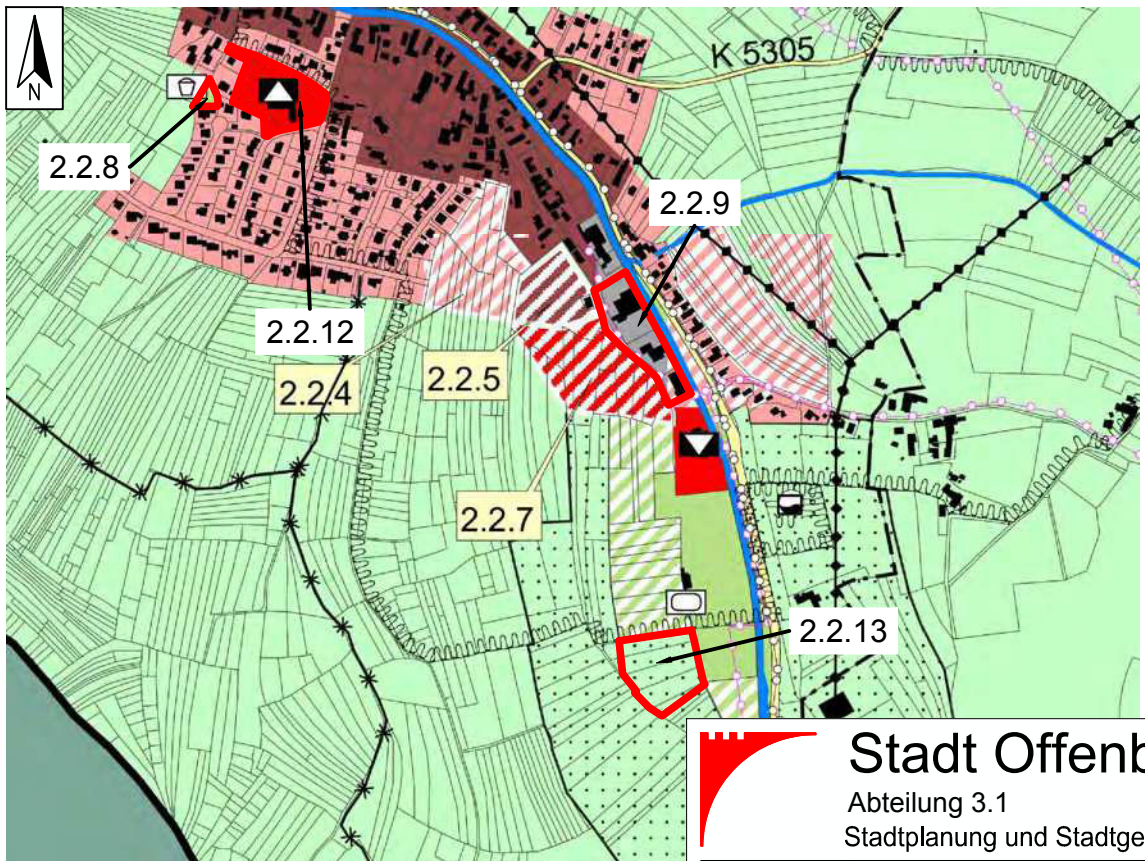
M. 1:10.000

31.03.2017

Ma / Ri



RK10



Flächennutzungsplan 1. Änderung 2015

Stadt Offenburg
Abteilung 3.1
Stadtplanung und Stadtgestaltung

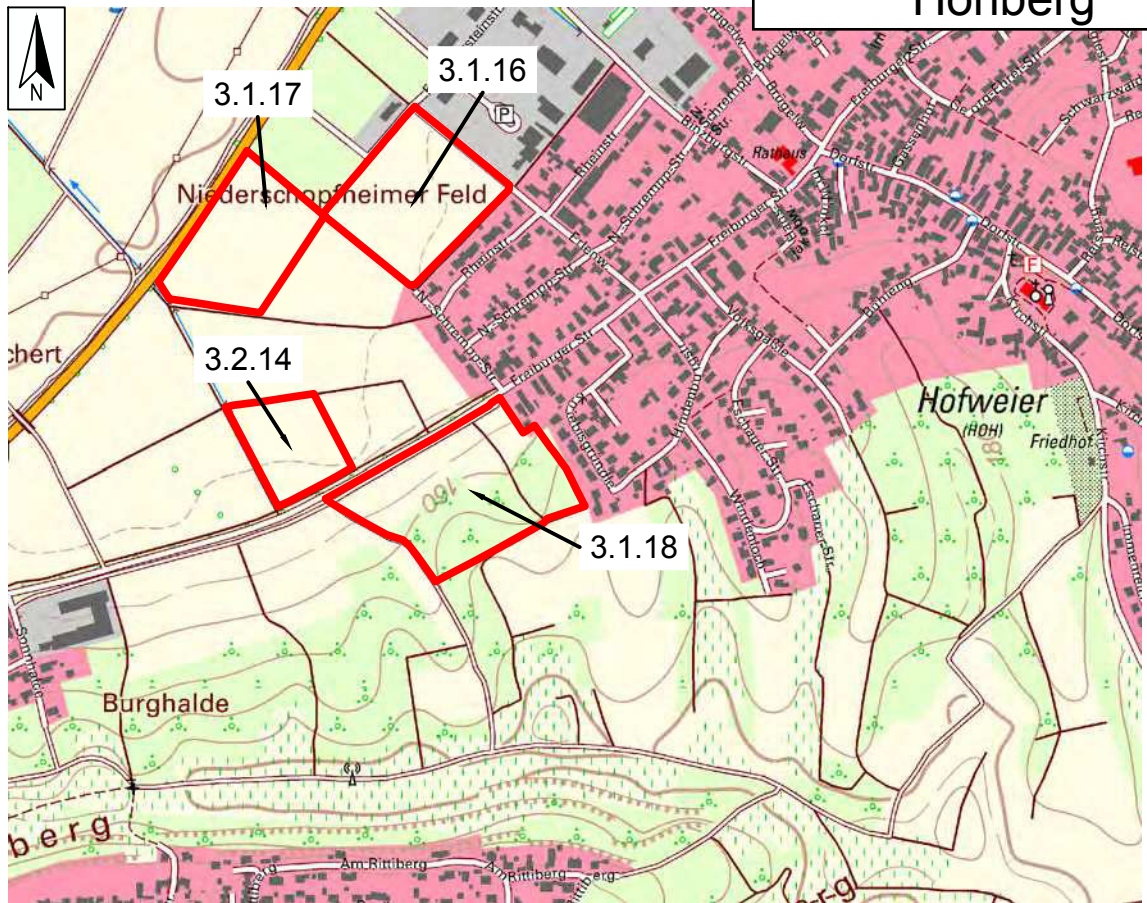
- Änderungsfläche 2.2.8
Bestehender Spielplatz in Ebersweier
- Änderungsfläche 2.2.9
Bestehendes Gewerbegebiet in Ebersweier
- Änderungsfläche 2.2.12
Ehemalige Schule in Ebersweier
- Änderungsfläche 2.2.13
Erweiterung Sportfläche in Ebersweier

M. 1:10.000

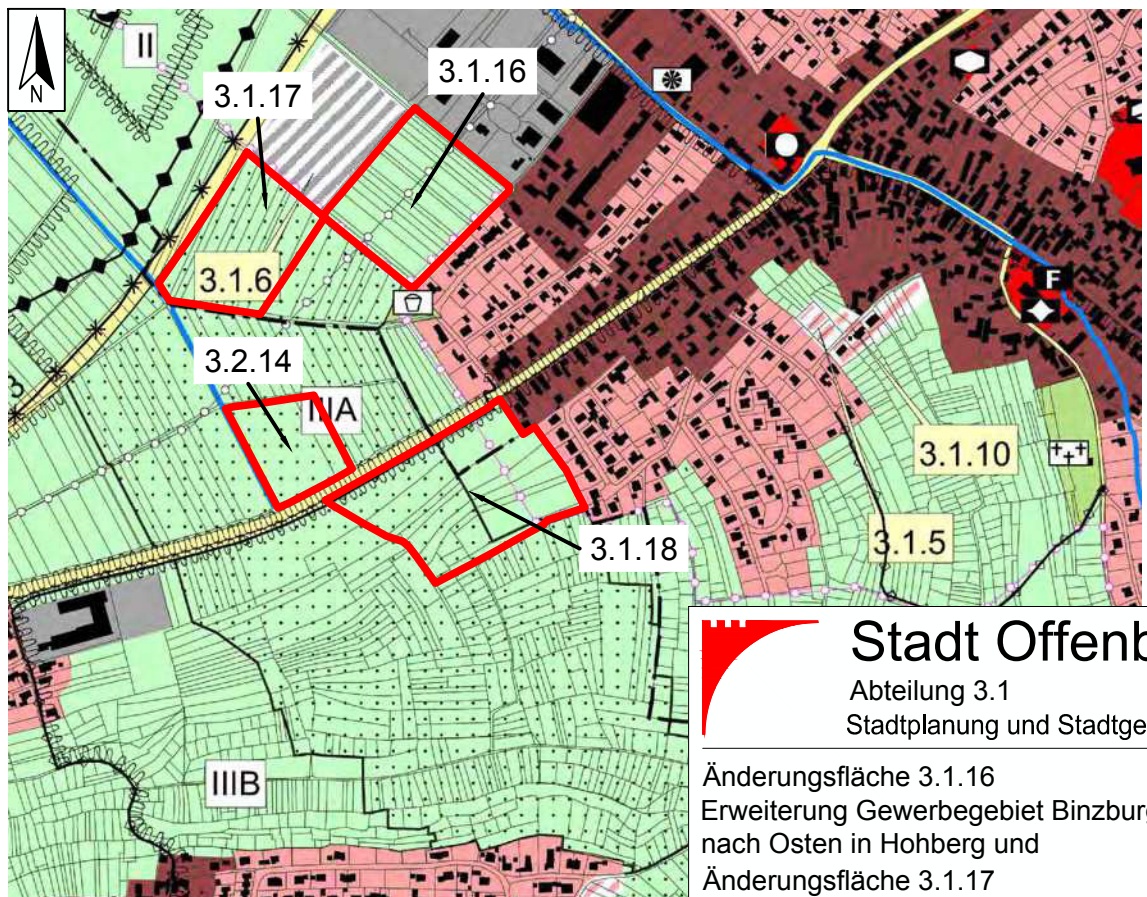
31.03.2017

Ma / Ri

Hohberg



DTK10



Flächennutzungsplan 1. Änderung 2015

Stadt Offenburg
Abteilung 3.1
Stadtplanung und Stadtgestaltung

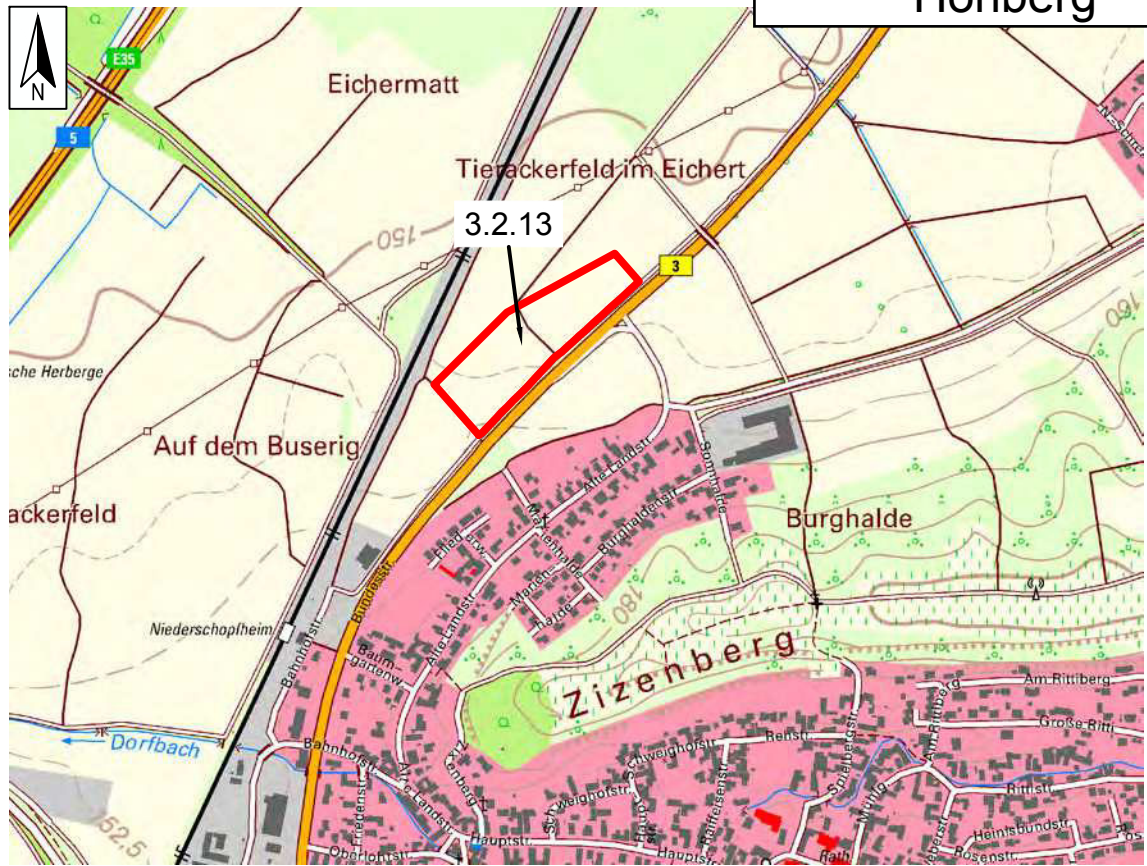
- Änderungsfläche 3.1.16
Erweiterung Gewerbegebiet Binzbürgstraße
nach Osten in Hohberg
- Änderungsfläche 3.1.17
Erweiterung Gewerbegebiet Binzbürgstraße
nach Süden in Hohberg
- Änderungsfläche 3.1.18
Neue Wohnbaufläche in Hofweier
- Änderungsfläche 3.2.14
Feuerwehrhaus in Hohberg

M. 1:10.000

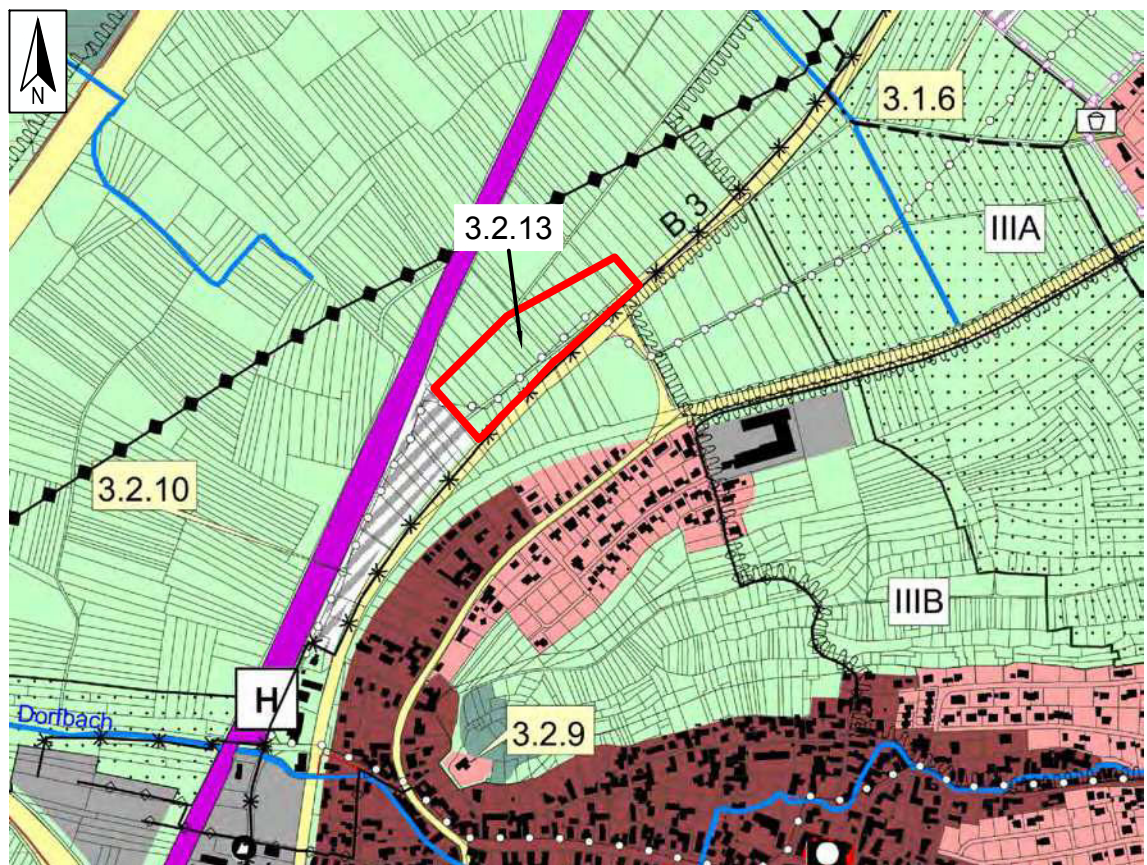
31.03.2017

Ma / Ri

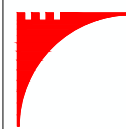
Hohberg



DTK10



Flächennutzungsplan 1. Änderung 2015



Stadt Offenburg

Abteilung 3.1

Stadtplanung und Stadtgestaltung

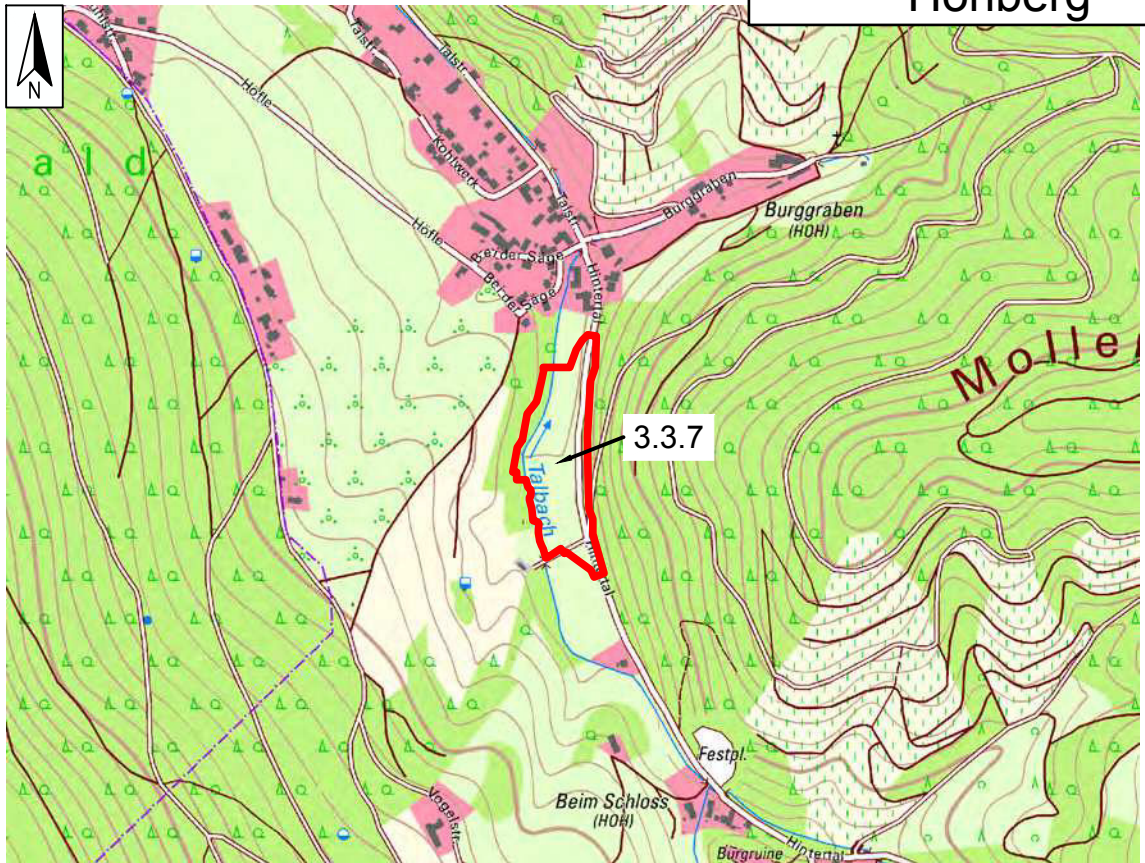
Änderungsfläche 3.2.13

Erweiterung Gewerbegebiet "Oberlohr II" in Hohberg

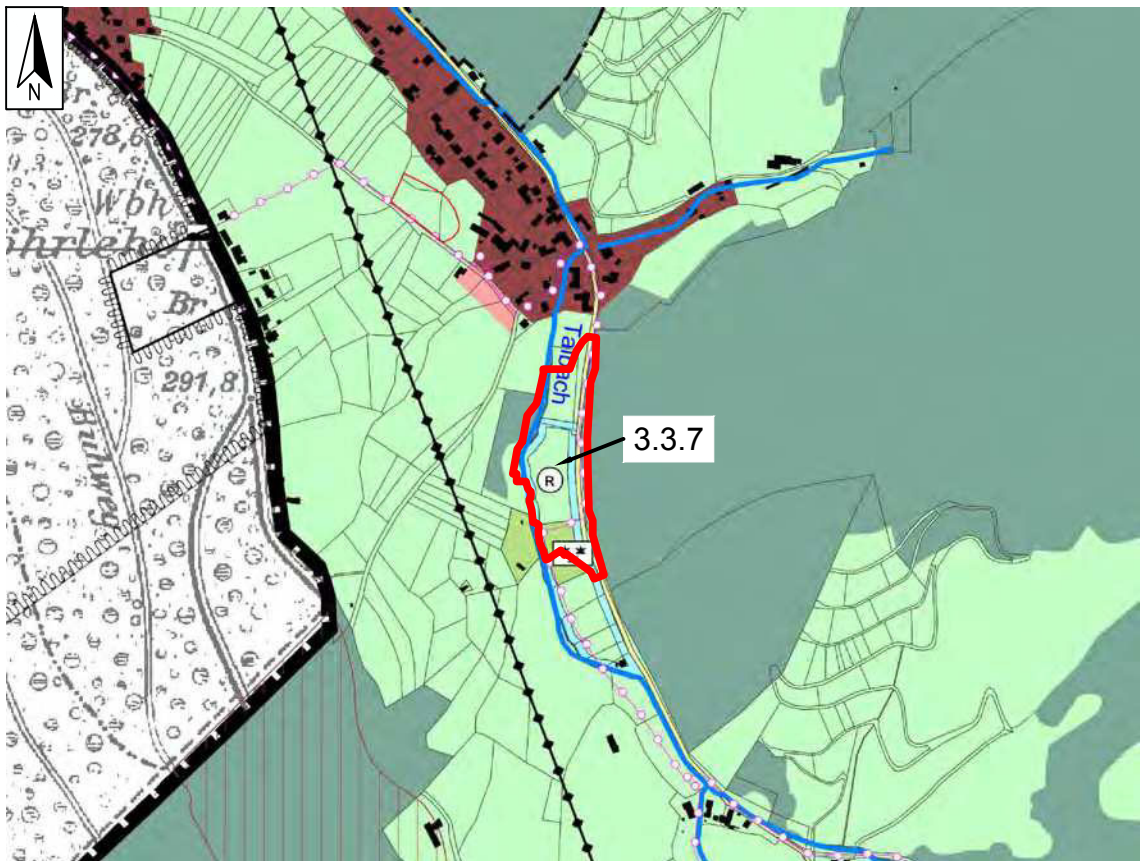
M. 1:10.000

04.04.2017

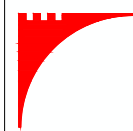
Ma / Ri



DTK10



Flächennutzungsplan 1. Änderung 2015



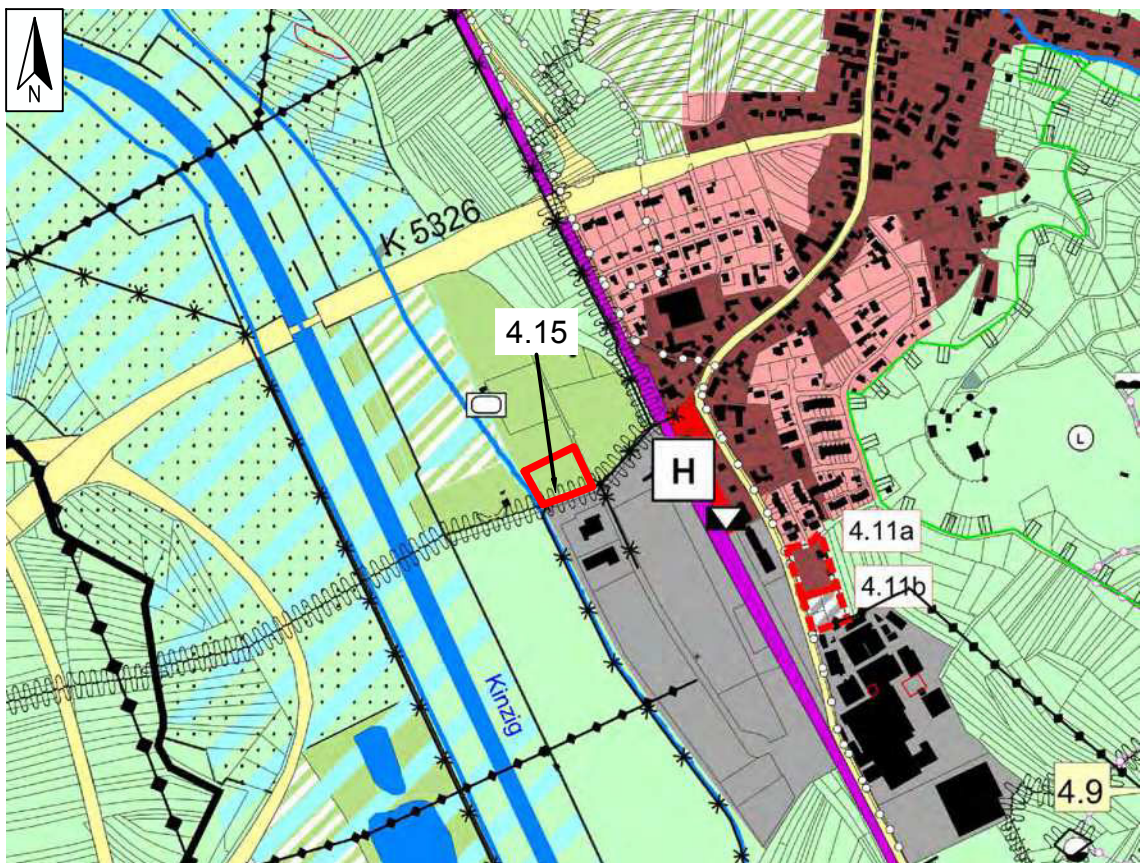
Stadt Offenburg

Abteilung 3.1
Stadtplanung und Stadtgestaltung

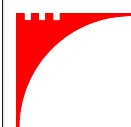
Änderungsfläche 3.3.7
Hochwasserrückhaltebecken in Diersburg



RK10



Flächennutzungsplan 1. Änderung 2015



Stadt Offenburg

Abteilung 3.1

Stadtplanung und Stadtgestaltung

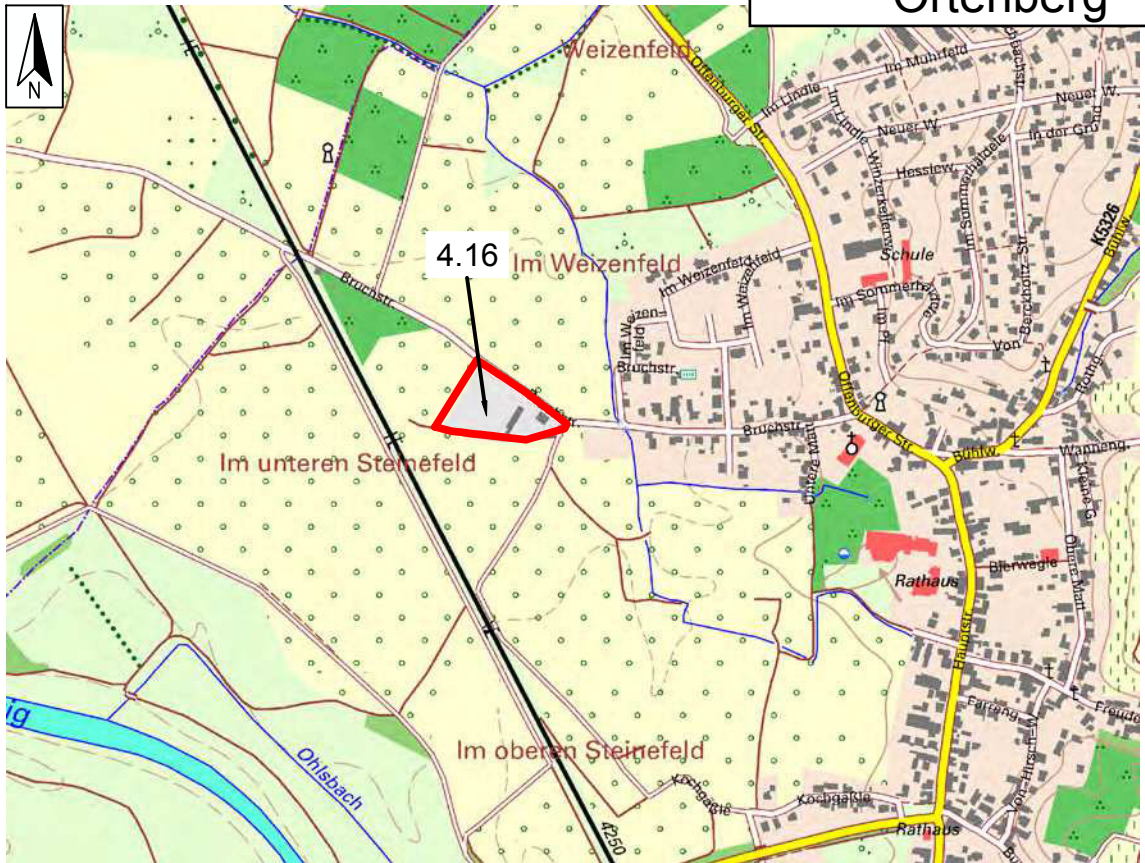
Änderungsfläche 4.15

Gewerbegebiet "Allmendgrün" in Ortenberg

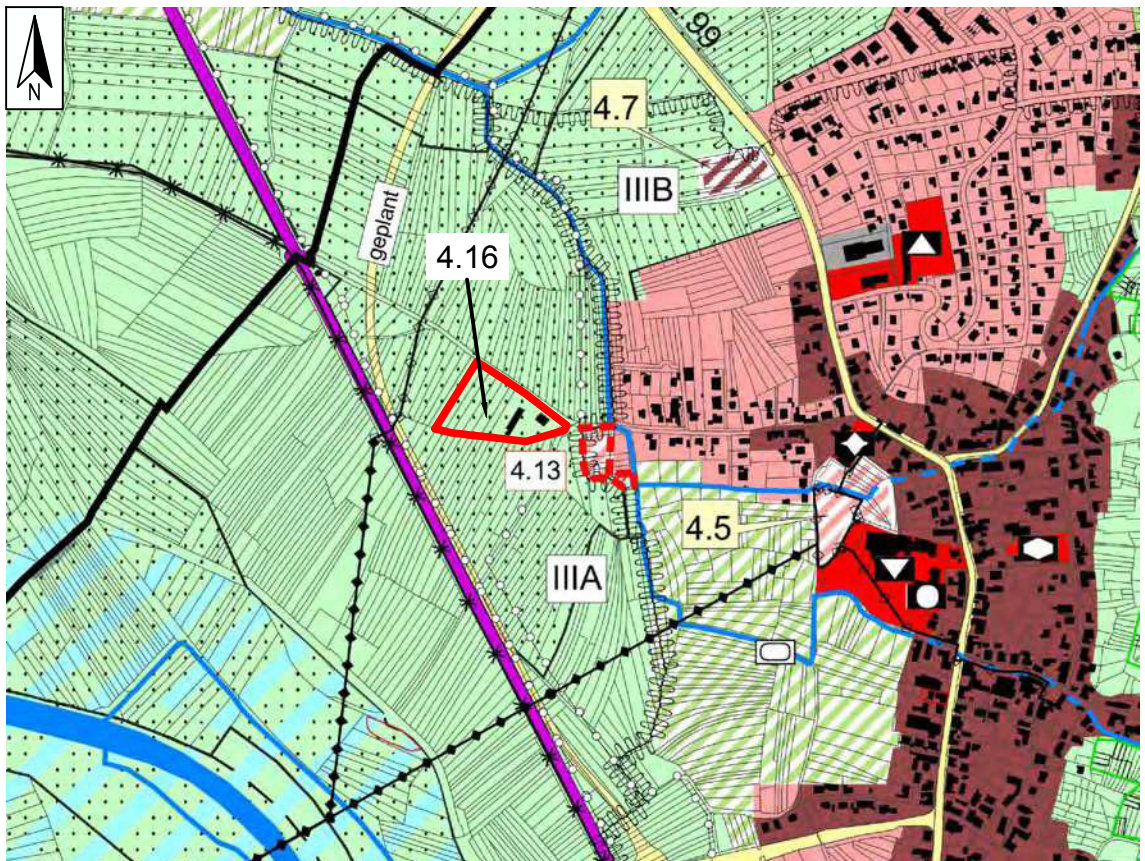
M. 1:10.000

31.03.2017

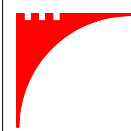
Ma / Ri



RK10



Flächennutzungsplan 1. Änderung 2015



Stadt Offenburg

Abteilung 3.1

Stadtplanung und Stadtgestaltung

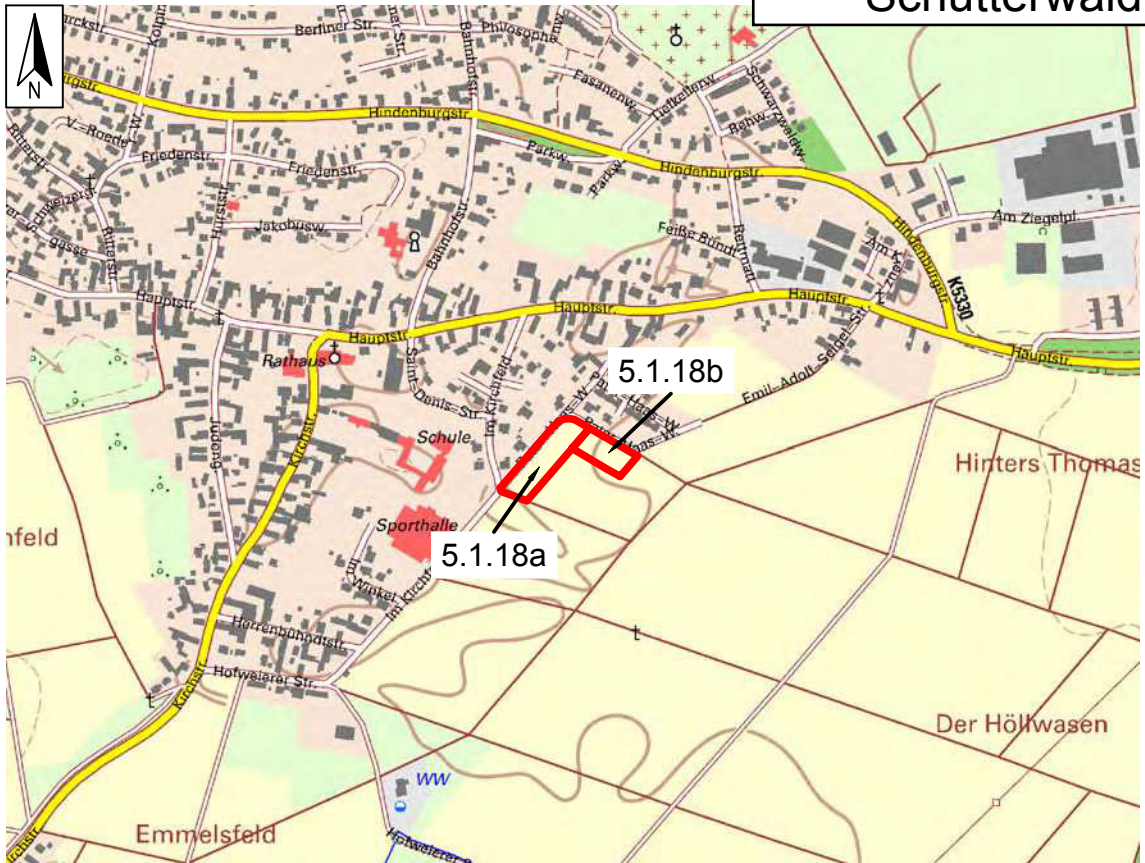
Änderungsfläche 4.16
Bauhof in Ortenberg

M. 1:10.000

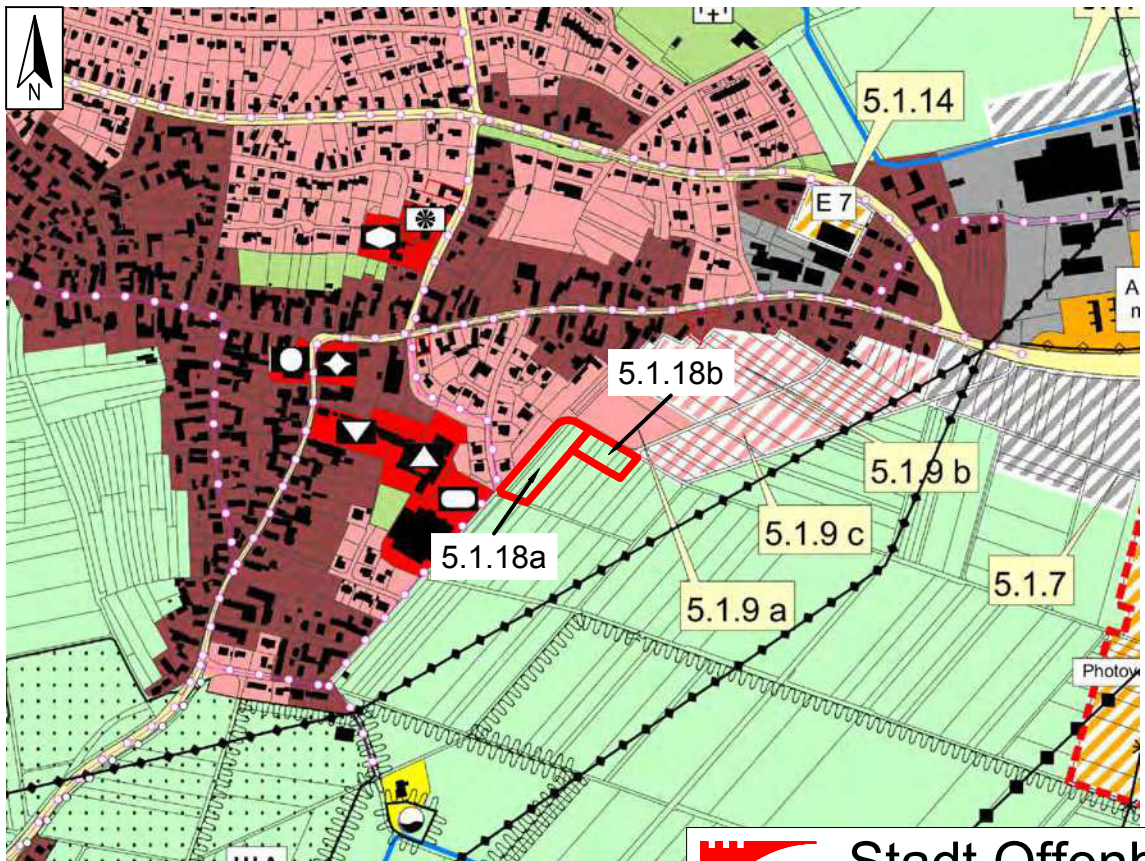
31.03.2017

Ma / Ri

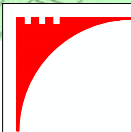
Schutterwald



RK10



Flächennutzungsplan 1. Änderung 2015



Stadt Offenburg

Abteilung 3.1

Stadtplanung und Stadtgestaltung

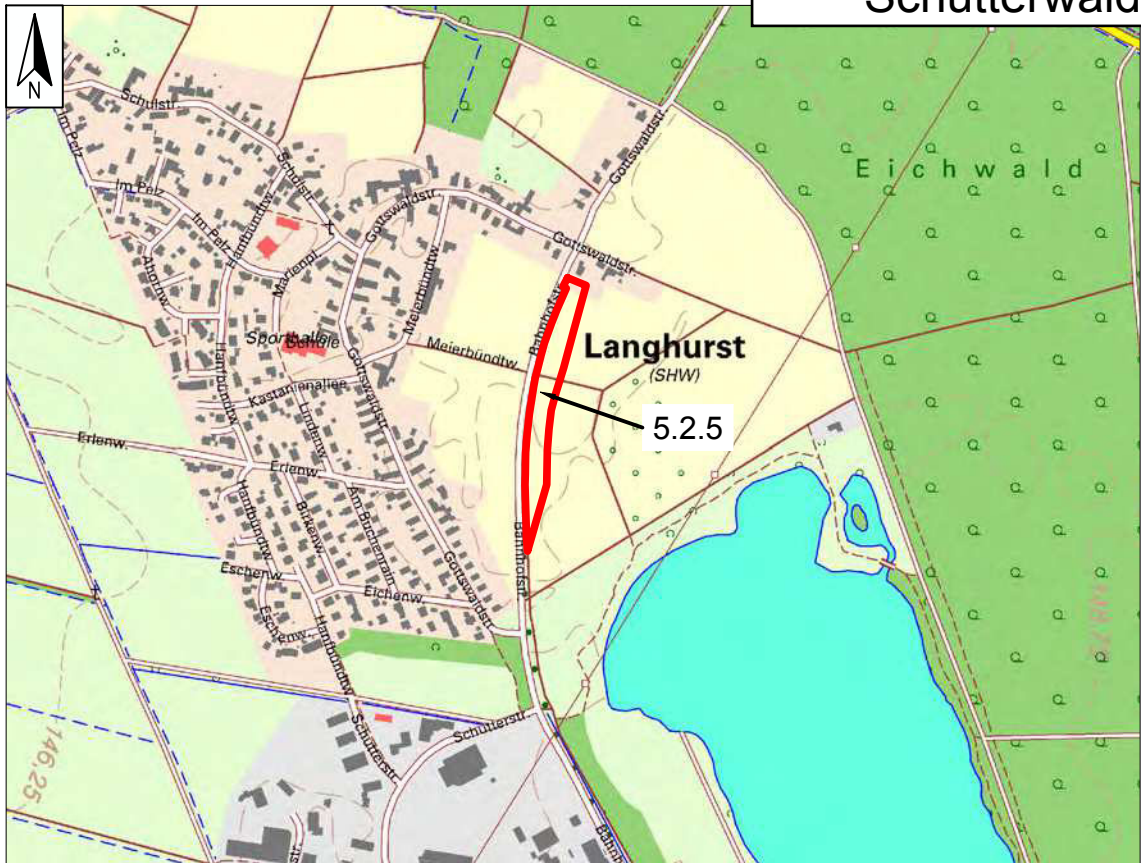
Änderungsfläche 5.1.18a Wohngebiet im Kirchfeld

Änderungsfläche 5.1.18b Wohngebiet im Kirchfeld südlich des Pater-Haas-Weg in Schutterwald

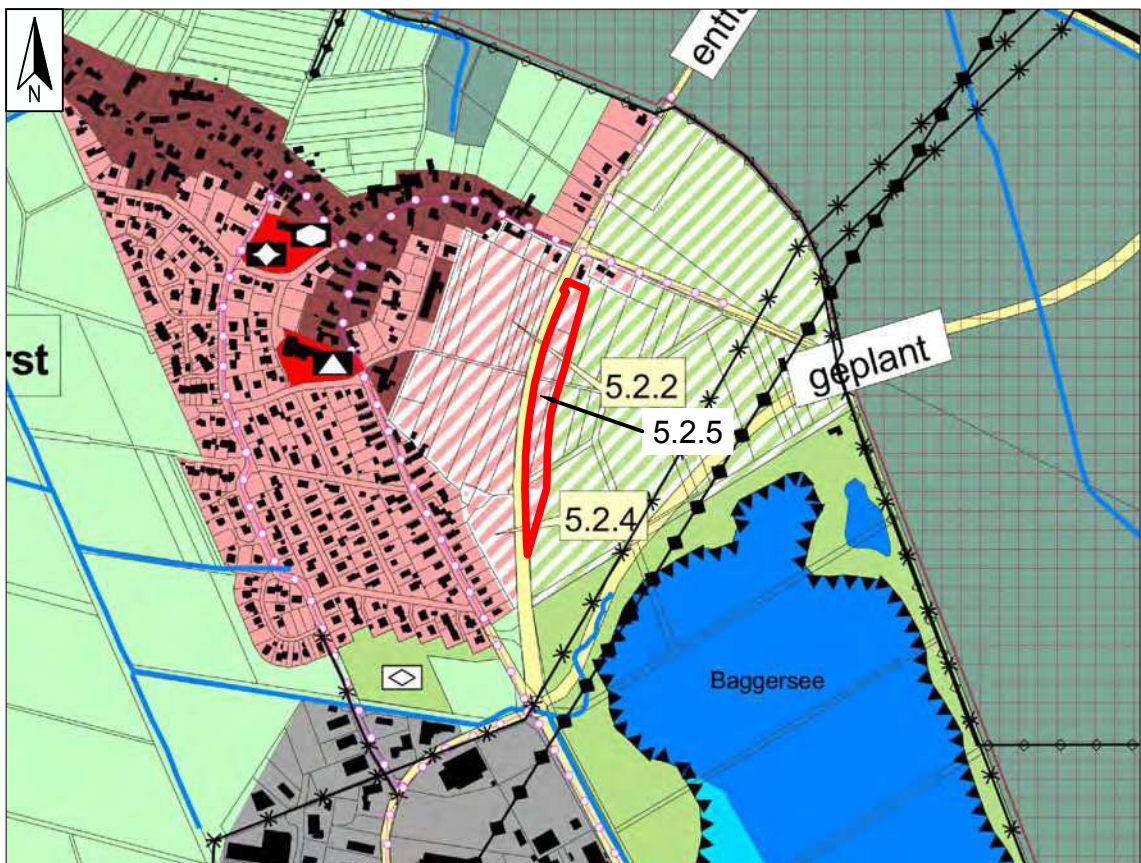
M. 1:10.000

31.03.2017

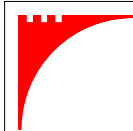
Ma / Ri



RK10



Flächennutzungsplan 1. Änderung 2015



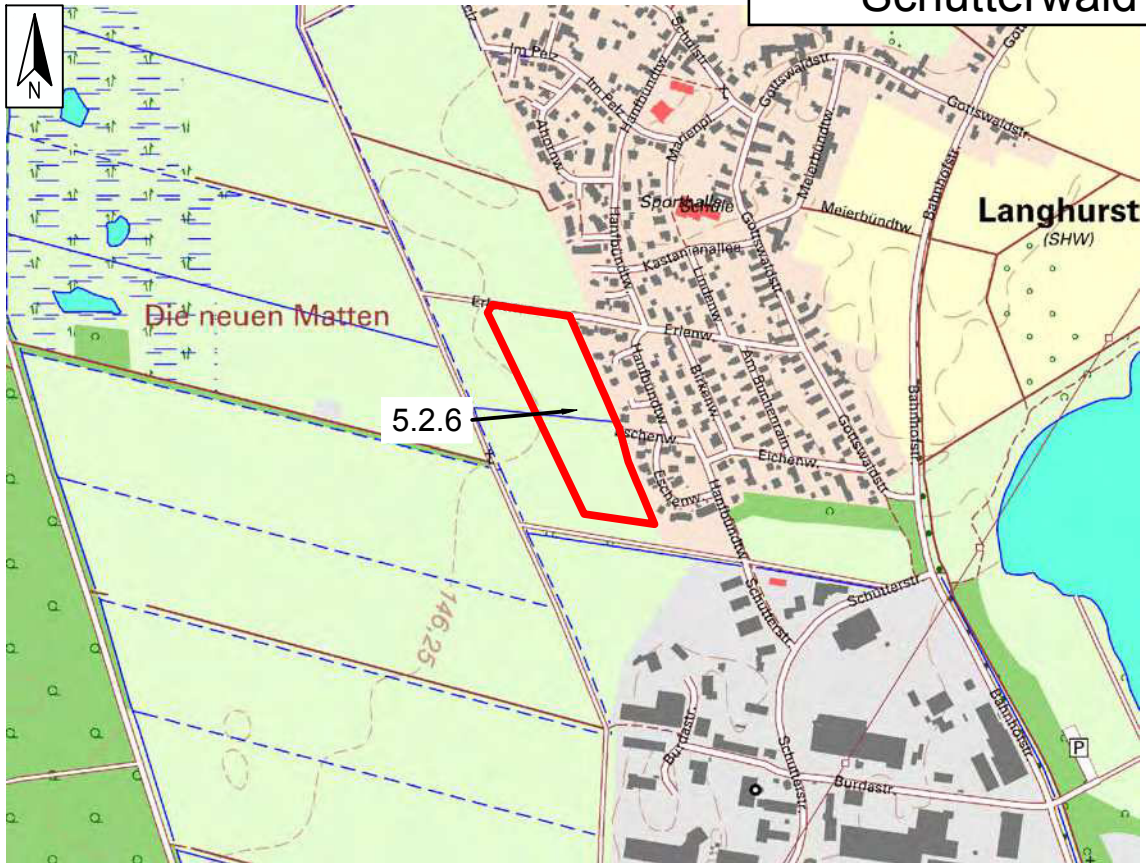
Stadt Offenburg

Abteilung 3.1
Stadtplanung und Stadtgestaltung

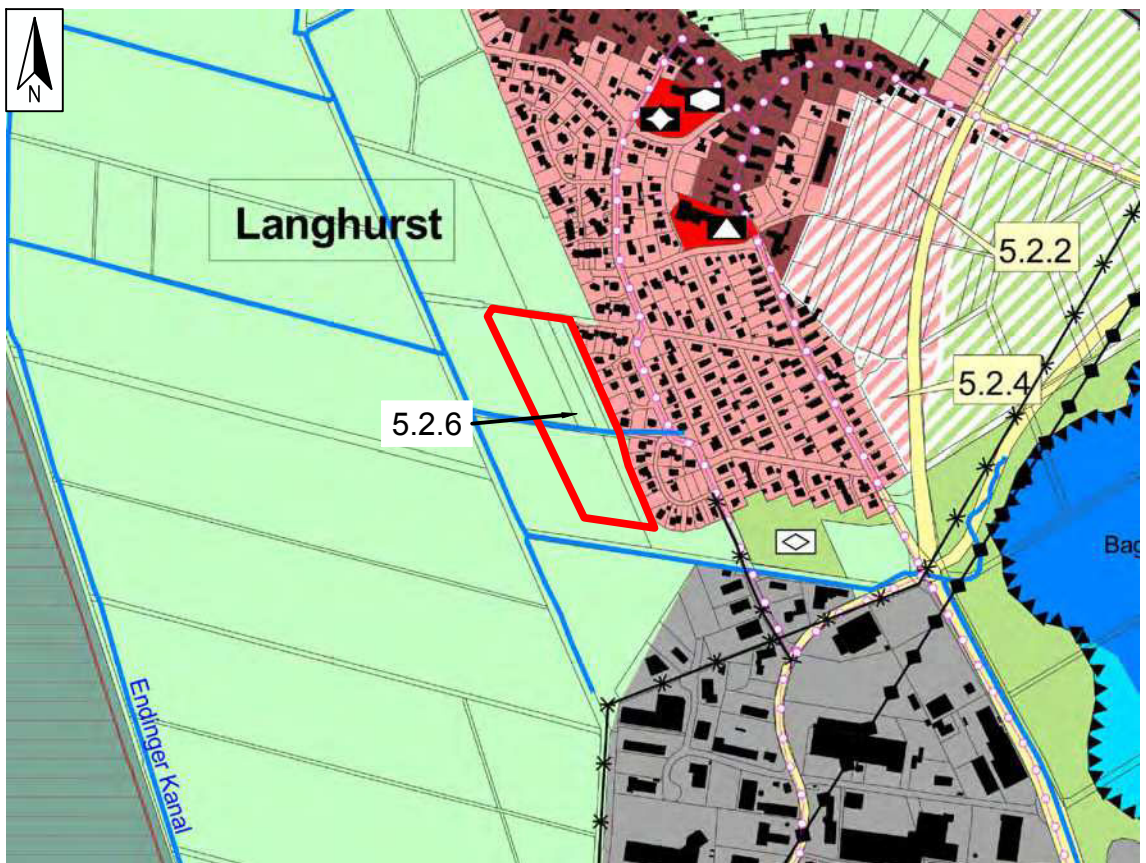
Änderungsfläche 5.2.5
Wegfall Wohnbaufläche östlich Gottswald in
Langhurst

M. 1:10.000 31.03.2017 Ma / Ri

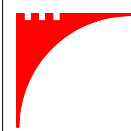
Schutterwald



RK10



Flächennutzungsplan 1. Änderung 2015



Stadt Offenburg

Abteilung 3.1

Stadtplanung und Stadtgestaltung

Änderungsfläche 5.2.6

Neue Wohnbaufläche westlich von
Langhurst

M. 1:10.000

31.03.2017

Ma / Ri

Trassen

Vorhaben der DB

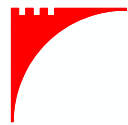
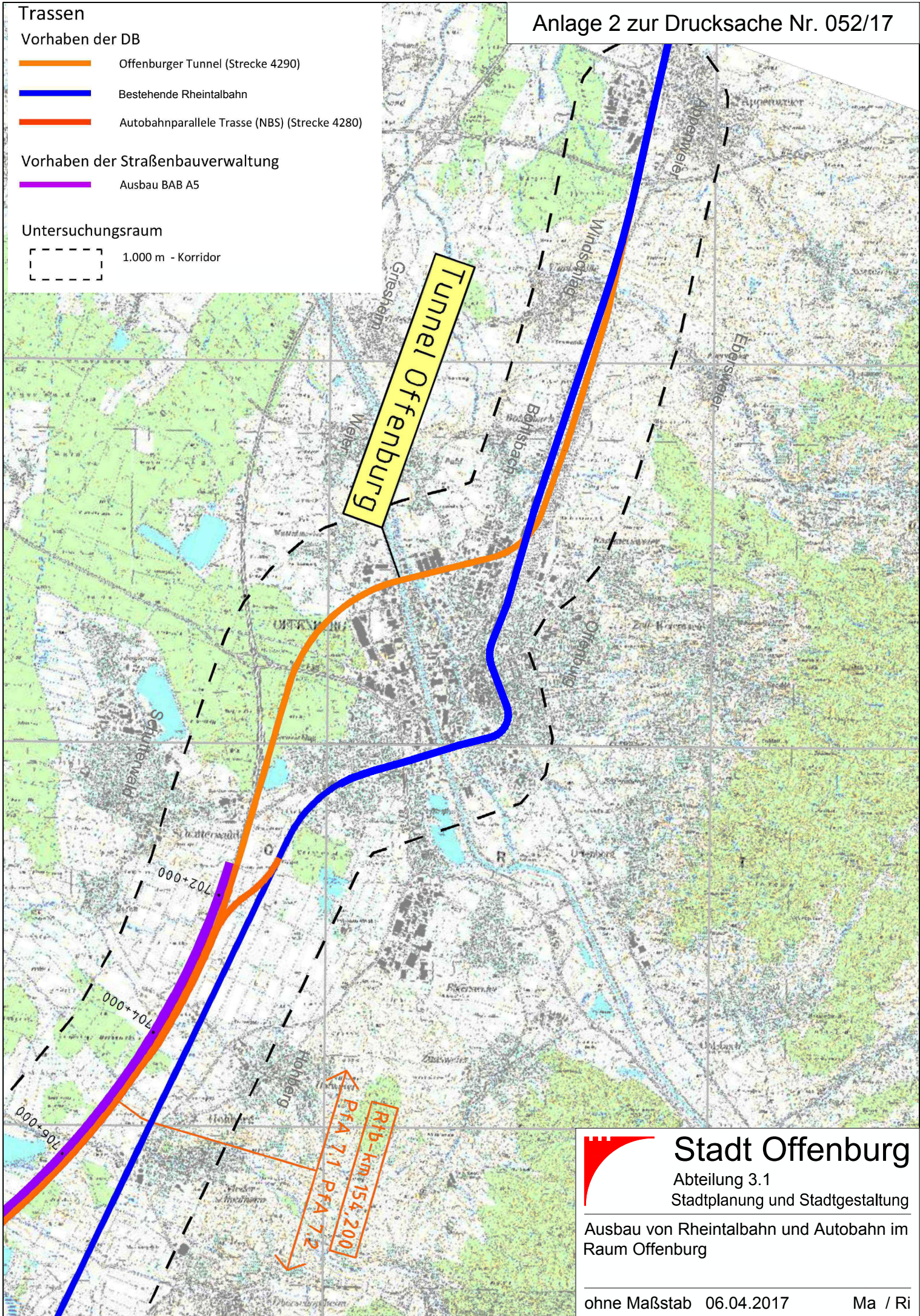
- Offenburger Tunnel (Strecke 4290)
- Bestehende Rheintalbahn
- Autobahnparallele Trasse (NBS) (Strecke 4280)

Vorhaben der Straßenbauverwaltung

- Ausbau BAB A5

Untersuchungsraum

- 1.000 m - Korridor



Stadt Offenburg

Abteilung 3.1
Stadtplanung und Stadtgestaltung

Ausbau von Rheintalbahn und Autobahn im
Raum Offenburg



**Gemeinde
Ortenberg**

Vorlage

**Gemeinderatssitzung
22. Mai 2017**

bearbeitet von:
Markus Vollmer

- Öffentlich
 Nichtöffentlich
 Anlagen

TOP 6

Umstufung der Ortsdurchfahrt

Sachverhalt

Die neu gebaute Ortsumgehung soll zeitgleich mit ihrer Verkehrsfreigabe im Juli als Landesstraße L 99 gewidmet werden. Die bisherige L 99 im Zuge der Ortsdurchfahrt soll daher nach Straßengesetz abgestuft werden, im nördlichen Streckenabschnitt zu einer Kreisstraße und im mittleren Streckenabschnitt zwischen den Einmündungen der beiden Kreisstraßen zu einer Gemeindestraße (vgl. Umstufungsplan in der Anlage 1). Rechtsgrundlage ist § 6 des Straßengesetzes (siehe Anlage 4).

Am 5. April 2017 fand die nach § 6 Abs 2 StrG vorgeschriebene mündliche Verhandlung im Regierungspräsidium statt. Die Niederschriften der Bauschau und der Verhandlung sind als Anlagen 3 und 4 beigelegt.

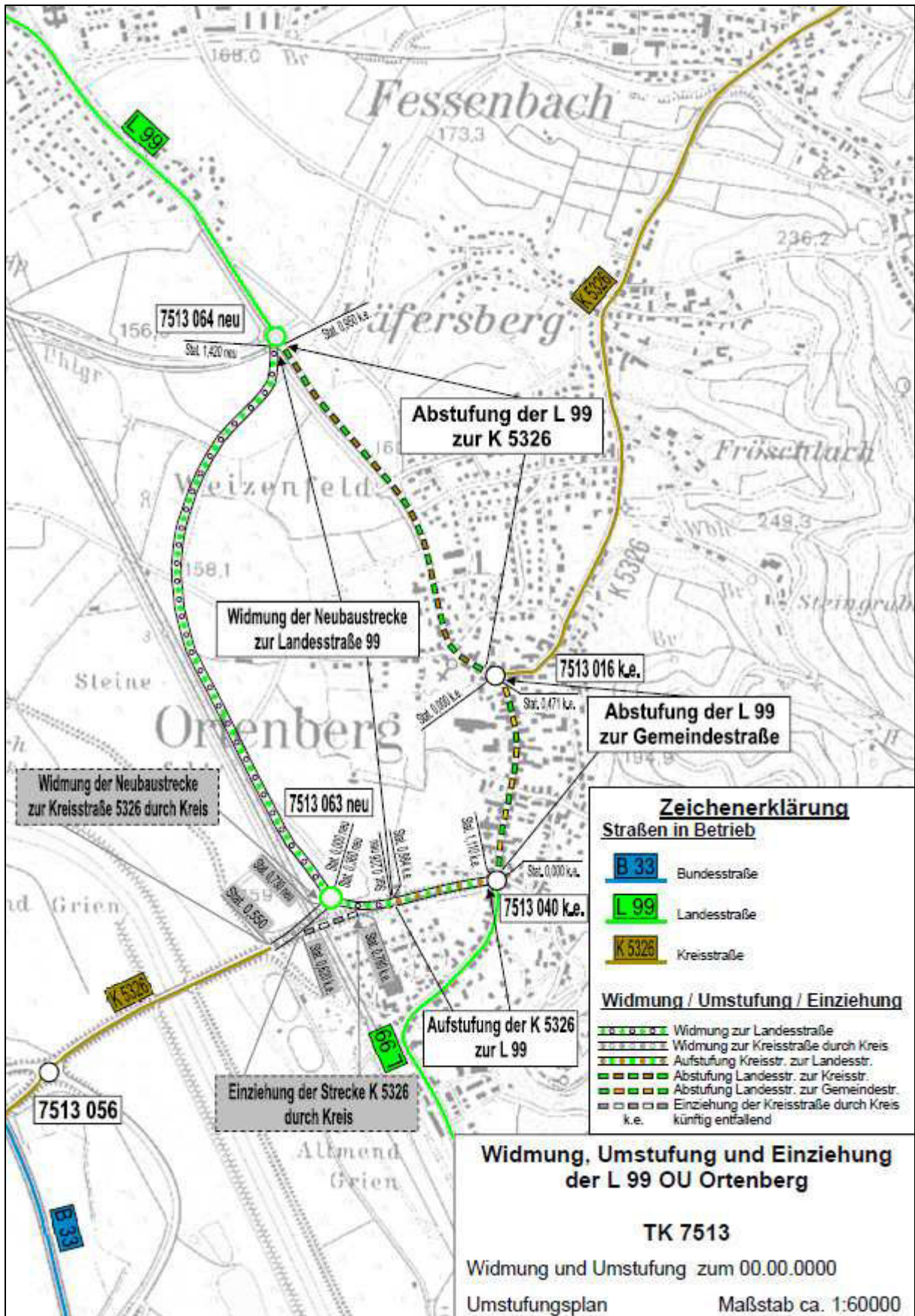
Die Verwaltung sieht die Interessen der Gemeinde Ortenberg gewahrt und empfiehlt daher dem Gemeinderat die Zustimmung zu beschließen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinerrat stimmt der Umstufung der L 99 wie im Umstufungsplan vorgesehen und in der Niederschrift vom 5. Mai 2017 festgehalten zu.

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |



Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:
 Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

Widmung, Umstufung und Einziehung OU L 99 Ortenberg

Termin: Donnerstag, den 06.04.2017 von 09:00 bis ca. 11:30 Uhr

Teilnehmer:

Gemeinde Ortenberg	- Herr BM Vollmer
Landratsamt Ortenaukreis	- Herr Gäßler, Herr Schiff
Regierungspräsidium Freiburg	
Referat 47.1	- Herr Guldenschuh-Apelt, Frau Grau
Referat 45	- Herr Stockinger

A. Brückenbauwerke

A 1. Brückenbauwerk BW 7513 658 an der bisherigen L 99 und künftigen K 5326:

Die Kosten für das Beseitigen der Unterhaltungsrückstände gemäß Beschluss des Prüfberichts 2015 E, (vgl. Bewertung Seite 1) werden auf Wunsch des Landkreises an den an den Landkreis abgelöst. Das Regierungspräsidium wird die Bauwerksunterlagen an den Landkreis aushändigen.

A 2. Radwegunterführung an der bisherigen K 5326 und künftigen L 99:

Herr Gäßler sagt zu, die Unterhaltungsrückstände gemäß Beschluss des Prüfberichts 2015 E, (vgl. Bewertung Seite 1) kurzfristig zu beseitigen. Der Landkreis wird die Bauwerksunterlagen an das Regierungspräsidium aushändigen.

B. Streckenabschnitte

B 1. Bisherige L 99 u. künftige Gemeindestr. VNK 7513040 k.e.-NNK 7513016 k.e.:

Die folgende sichtbaren Unterhaltungsrückstände sind vorhanden: Risse in der Deckschicht, teilweise defekte Rinnensteine, abschnittsweise zerschlossene Deckschicht. Das Baureferat hat ein Gutachten in Auftrag gegeben, um ggf. vorhandene Unterhaltungsrückstände an den nicht einsehbaren gebundenen Schichten mittels Bohrkernentnahme festzustellen. Der genaue Umfang und die Höhe der Kosten für das Beseitigen der vorhandenen Unterhaltungsrückstände kann daher erst nach Vorliegen des Gutachtens benannt und beziffert werden. Herr BM Vollmer teilte mit, dass die Gemeinde in nächster Zeit diesen Abschnitt in eine 30 km/h-Zone umbauen wolle. Das RPF wird daher die vorhandenen Unterhaltungsrückstände an die Gemeinde ablösen.

B 2. Bisherige L 99 und künftige K 5326 VNK 7513 016 k. e. - NNK 7513 064 neu:

Die folgende sichtbaren Unterhaltungsrückstände sind vorhanden: Risse in der Deckschicht, teilweise defekte Rinnensteine, abschnittsweise zerschlossene Deckschicht. Das Baureferat hat ein Gutachten in Auftrag gegeben, um ggf. vorhandene Unterhaltungsrückstände an den nicht einsehbaren gebundenen Schichten mittels Bohrkernentnahme festzustellen. Der genaue Umfang und die Höhe der Kosten für das Beseitigen der vorhandenen Unterhaltungsrückstände kann daher erst nach Vorliegen des Gutachtens benannt und beziffert werden. Das RPF wird auf Wunsch des Landkreises die vorhandenen Unterhaltungsrückstände an den Landkreis ablösen.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

B 3. Bisherige K 5326 und künftige L 99 VNK 7513 063 neu - NNK 7513 040 k. e. von Stat. 0,884 k. e. nach Stat. 1,110 k. e.:

Die folgende sichtbaren Unterhaltungsrückstände sind vorhanden: Risse in der Deckschicht. Herr Gäßler sagt zu, die Unterhaltungsrückstände kurzfristig zu beseitigen.

aufgestellt und mit den Teilnehmern abgestimmt:
Freiburg, den 24.04.2017

gez. Stockinger

Korrekturen: Gäßler 28.4.2017

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

Straßengesetz für Baden-Württemberg (Straßengesetz - StrG)

In der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, S. 683)

Zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom
25. April 2007 (GBl. S. 252)

Inhaltsübersicht :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Öffentliche Straßen und Straßenbaulast

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Öffentliche Straßen

§ 3 Einteilung

§ 4 Straßennummern, Straßenverzeichnisse

§ 5 Widmung

§ 6 Umstufung

§ 7 Einziehung

§ 8 Ortsdurchfahrt

§ 9 Straßenbaulast

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

§ 1
Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Straßen. Für Bundesfernstraßen gilt es nur, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

§ 2
Öffentliche Straßen

(1) Öffentliche Straßen im Sinn dieses Gesetzes sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören:

1. der Straßenkörper; das sind insbesondere

- a) der Straßenuntergrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Durchlässe, Lärmschutzanlagen, Brücken und Tunnel;
- b) die Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Gehwege, Radwege, Parkplätze, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Materialbuchten;

2. der Luftraum über dem Straßenkörper;

3. das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Straßenanlieger dienen, und die Bepflanzung auf dem Straßenkörper;

4. die Nebenanlagen; das sind Einrichtungen, die vorwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, wie Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Straßenwärterhütten, Lagerplätze und Entnahmestellen.

§ 3
Einteilung

(1) Die Straßen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung in folgende Gruppen eingeteilt:

1. Landesstraßen; das sind Straßen, die untereinander oder zusammen mit Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und vorwiegend dem durchgehenden Verkehr innerhalb des Landes dienen oder zu dienen bestimmt sind;

2. Kreisstraßen; das sind Straßen, die vorwiegend dem überörtlichen Verkehr zwischen benachbarten Kreisen oder innerhalb eines Kreises dienen oder zu dienen bestimmt sind, ferner die für den Anschluss einer Gemeinde an überörtliche Verkehrswege erforderlichen Straßen;

3. Gemeindestraßen; das sind Straßen, die vorwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden oder innerhalb der Gemeinden dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

(2) Die Gemeindestraßen werden wie folgt eingeteilt:

1. Gemeindeverbindungsstraßen; das sind Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines in einem Bebauungsplan festgesetzten Baugebiets, die vorwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen dienen oder zu dienen bestimmt sind, ferner die dem Anschluss an überörtliche Verkehrswege dienenden Straßen, soweit sie nicht nach Absatz 1 Nr. 2 Kreisstraßen sind;
2. Ortsstraßen; das sind Straßen, die vorwiegend dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb eines in einem Bebauungsplan festgesetzten Baugebiets dienen oder zu dienen bestimmt sind, mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen;
3. sonstige Straßen, die einem allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind;
4. beschränkt öffentliche Wege; das sind Wege, die einem auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzungszwecke beschränkten Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind. Hierzu gehören insbesondere
 - a) öffentliche Wege, die der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen oder zu dienen bestimmt sind (öffentliche Feld- und Waldwege),
 - b) Radwege, soweit sie nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind,
 - c) Fußgängerbereiche,
 - d) Friedhof-, Kirch- und Schulwege, Wander- und sonstige Fußwege.

(3) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören jeweils auch die Gehwege und Radwege mit eigenem Straßenkörper, soweit sie im Zusammenhang mit einer Straße stehen und mit dieser im Wesentlichen gleichlaufen.

(4) Eine öffentliche Straße erhält die Eigenschaft als Landesstraße, Kreisstraße oder Gemeindestraße durch Einstufung (§ 5 Abs. 3 Satz 1) oder Umstufung (§ 6 Abs. 1).

(5) Das Innenministerium (Ministerium) wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung den Begriff des Gemeindeteiles im Sinne von Abs. 2 Nr. 1 näher zu bestimmen; es kann dabei auch eine Mindesteinwohnerzahl vorschreiben.

§ 4

Straßennummern, Straßenverzeichnisse

(1) Landesstraßen und Kreisstraßen sind zu nummerieren.

(2) Für Landesstraßen, Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen werden Straßenverzeichnisse geführt. In die Verzeichnisse sind insbesondere die Länge der Straße, die Träger der Straßenbaulast sowie die Ortsdurchfahrten aufzunehmen. Das Nähere über das Eintragungsverfahren und den Inhalt der Verzeichnisse kann durch Rechtsverordnung des Ministeriums geregelt werden.

(3) Die Straßenverzeichnisse für Kreisstraßen und für Gemeindeverbindungsstraßen in der Baulast der Stadtkreise und Großen Kreisstädte werden vom Regierungspräsidium geführt. Dasselbe gilt für Gemeindeverbindungsstraßen in der Baulast von Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

angehören, die der Rechtsaufsicht des Regierungspräsidiums untersteht. Die Straßenverzeichnisse für die übrigen Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen werden vom Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde geführt.

(4) Das Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die für die Führung der Straßenverzeichnisse für Bundesfernstraßen und Landesstraßen zuständigen Behörden.

(5) Die Einsicht in die Verzeichnisse ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse nachweist. Auf Antrag sind gegen Kostenersatz insoweit Auszüge zu erteilen, als Einsicht zu gewähren ist.

§ 5 Widmung

(1) Voraussetzung für die Widmung im Sinne des § 2 Abs. 1 ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer der der Straße dienenden Grundstücke ist oder die Eigentümer und die sonst zur Nutzung dinglich Berechtigten der Widmung zugestimmt haben oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung nach § 37 Abs. 1 des Landesenteignungsgesetzes, oder in einem sonstigen gesetzlich geregelten Verfahren erlangt hat.

(2) Es sind zuständig für die Widmung von

1. Landesstraßen die höhere Straßenbaubehörde und, wenn die zu widmende Straße sich über mehrere Regierungsbezirke erstreckt, die von der obersten Straßenbaubehörde bestimmte höhere Straßenbaubehörde,

2. Kreisstraßen und Gemeindestraßen sowie in den Fällen, in denen die Gemeinden nach § 43 Abs. 3 und 4 Träger der Straßenbaulast sind, die Straßenbaubehörde.

Soll Träger der Straßenbaulast ein anderer als das Land, ein Landkreis, eine Gemeinde oder ein Zweckverband werden, so ist für die Widmung die Straßenaufsichtsbehörde zuständig.

(3) In der Widmung ist die Gruppe, zu der die Straße gehört (§ 3 Abs. 1), zu bestimmen (Einstufung). Die Widmung kann auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke, Benutzerkreise oder in sonstiger Weise beschränkt werden.

(4) Die Widmung ist öffentlich bekannt zu machen. Ist für die Widmung das Regierungspräsidium zuständig, erfolgt die Bekanntmachung im Staatsanzeiger.

(5) Die Widmung kann von den nach Absatz 2 zuständigen Behörden nachträglich erweitert oder beschränkt werden, soweit nicht die Straßenverkehrsbehörden ausschließlich zuständig sind. Bei Erweiterungen ist nach den Vorschriften über die Widmung, bei Beschränkungen, ausgenommen in den Fällen des § 14 Abs. 1, nach den Vorschriften über die Einziehung zu verfahren.

(6) Werden Straßen, Wege oder Plätze auf Grund eines förmlichen Verfahrens nach anderen gesetzlichen Vorschriften für den öffentlichen Verkehr angelegt, so gelten sie mit der endgültigen Überlassung für den Verkehr als gewidmet, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Die nach Absatz 2 zuständige Behörde bestimmt die Gruppe, zu der die Straße gehört, und beschränkt, soweit erforderlich, die Überlassung für den Verkehr auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzungszwecke. Sie hat diese Verfügungen und den Zeitpunkt der endgültigen Überlassung für den Verkehr öffentlich bekannt zu machen.

(7) Wird eine Straße verbreitert, durch Verkehrsanlagen ergänzt oder unwesentlich verlegt, so werden die neuen Straßenteile durch die Überlassung für den Verkehr gewidmet; einer öffentlichen

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

Bekanntmachung bedarf es nicht. Die neuen Straßenteile dürfen dem Verkehr nur überlassen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

(8) Durch privatrechtliche Verfügungen oder durch Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung über die der Straße dienenden Grundstücke oder Rechte an ihnen wird die Widmung nicht berührt.

§ 6 Umstufung

(1) Ändert sich die Verkehrsbedeutung einer Straße (§ 3 Abs. 1), so ist die Straße in die entsprechende Straßengruppe umzustufen (Aufstufung, Abstufung).

(2) Für die Abstufung von Kreisstraßen und die Aufstufung von Gemeindestraßen zu Kreisstraßen ist das Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde zuständig, sofern die gesamte umzuwidmende Straße in dessen Bezirk verläuft. Im Übrigen ist für die Umstufung von Straßen sowie für die Abstufung von Bundesstraßen und die Bestimmung ihrer Straßengruppe die höhere Straßenbaubehörde zuständig; § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn eine Straße sich über mehrere Regierungsbezirke erstreckt.

(3) Die an der Umstufung beteiligten Träger der Straßenbaulast sind vor der Umstufung in mündlicher Verhandlung zu hören. Die Umstufung soll zum Beginn eines Rechnungsjahres wirksam werden.

(4) Die Umstufung und die Bestimmung der Straßengruppe nach Absatz 2 sind öffentlich bekannt zu machen. § 5 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Einziehung

(1) Eine Straße kann eingezogen werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist oder wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Einziehung erforderlich machen.

(2) Für die Einziehung sind die in § 5 Abs. 2 Satz 1 genannten Behörden zuständig. Ist Träger der Straßenbaulast ein anderer als das Land, ein Landkreis, eine Gemeinde oder ein Zweckverband, so ist die Straßenaufsichtsbehörde für die Einziehung zuständig.

(3) Die Absicht der Einziehung ist den von der Straße berührten Gemeinden mindestens drei Monate vorher mitzuteilen und von diesen auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast unverzüglich öffentlich bekannt zu machen. Von der Bekanntmachung kann abgesehen werden, wenn die Straße in den im Planfeststellungsverfahren nach § 73 Abs. 3 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ausgelegten Plänen als zur Einziehung bestimmt kenntlich gemacht worden ist.

(4) Die Einziehung ist öffentlich bekannt zu machen. § 5 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Soll eine Straße auf Grund eines förmlichen Verfahrens nach anderen gesetzlichen Vorschriften dem öffentlichen Verkehr entzogen werden, so gilt sie mit dem Zeitpunkt als eingezogen, in dem sie dem öffentlichen Verkehr entzogen wird; die nach Absatz 2 zuständige Behörde hat diesen Zeitpunkt öffentlich bekannt zu machen.

(6) Wird beim Ausbau oder Umbau einer Straße ein Straßenteil auf Dauer dem Gemeingebrauch entzogen, ohne dass der Zugang zu einem angrenzenden Grundstück beeinträchtigt wird, so bedarf die Einziehung nicht der öffentlichen Bekanntmachung; Absatz 3 ist nicht anzuwenden.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

(7) Mit der Einziehung verliert die Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße; widerrufliche Sondernutzungen entfallen.

§ 8 Ortsdurchfahrt

(1) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Landesstraße oder einer Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch der Erschließung der anliegenden Grundstücke oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(2) Beginn und Ende einer Ortsdurchfahrt sind festzusetzen, wenn eine Landesstraße oder eine Kreisstraße gebaut oder eine Gemeindestraße aufgestuft wird. Bei erheblichen Veränderungen in der Bebauung sind Beginn und Ende der Ortsdurchfahrt neu festzusetzen.

(3) Eine Ortsdurchfahrt kann abweichend von den Vorschriften des Absatzes 1 zu Gunsten der Gemeinde verkürzt werden, wenn die Länge der Ortsdurchfahrt wegen der Bebauung in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Einwohnerzahl der Gemeinde steht. Die Verkürzung lässt die Anbaubeschränkungen nach den §§ 22 bis 25 und die Verpflichtungen nach § 41 unberührt.

(4) Führt die Ortsdurchfahrt über Straßen und Plätze, die erheblich breiter angelegt sind als die anschließende Strecke der Landesstraße oder der Kreisstraße, so ist die seitliche Begrenzung der Ortsdurchfahrt besonders festzusetzen.

(5) Reicht die Ortsdurchfahrt für den Verkehr nicht aus, so kann auf Antrag der Gemeinde eine für die Aufnahme des durchgehenden Verkehrs geeignete Straße als zusätzliche Ortsdurchfahrt festgesetzt werden; zugleich sind Beginn und Ende dieser Ortsdurchfahrt festzusetzen. Die Festsetzung nach Satz 1 Halbsatz 1 ersetzt die Aufstufung; sie ist öffentlich bekannt zu machen. § 5 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Zuständig für die Festsetzungen nach den Absätzen 2 bis 5 ist bei Landesstraßen die höhere Straßenbaubehörde, bei Kreisstraßen die Straßenbaubehörde. In den Fällen des Absatzes 4 ist das Einvernehmen mit der Gemeinde erforderlich; kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, so entscheiden über die Festsetzung die in Satz 1 genannten Behörden.

§ 9 Straßenbaulast

(1) Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden und den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaues entsprechenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie die Belange von Menschen mit Behinderungen und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel, möglichst weit reichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen. Von den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaus kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

(2) Soweit die Straßenbaulastträger zur Erfüllung ihrer Pflichten nach Absatz 1 unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit außer Stande sind, haben sie auf einen nicht verkehrssicheren Zustand vorbehaltlich anderweitiger Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden durch Verkehrszeichen hinzuweisen; dies gilt nicht für beschränkt öffentliche Wege, soweit der nicht verkehrssichere Zustand des Weges oder die mit der Benutzung des Weges verbundenen besonderen Gefahren für die Benutzer bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt erkennbar sind.

(3) Die Träger der Straßenbaulast sollen über die ihnen nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben hinaus in dem für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Straßenverkehrs erforderlichen Umfang nach besten Kräften die Straßen bei Schneeanhäufungen räumen und sie bei Schnee- oder Eisglätte bestreuen; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Dabei ist der Einsatz von Auftausalzen und anderen Mitteln, die sich umweltschädlich auswirken können, so gering wie möglich zu halten. § 41 bleibt unberührt.

§ 10

Eigentum und andere Rechte

(1) Wechselt die Straßenbaulast zwischen dem Land, einem Landkreis oder einer Gemeinde, so geht das Eigentum an der Straße ohne Entschädigung auf den neuen Träger der Straßenbaulast über, wenn es bisher einer dieser Körperschaften zustand; dies gilt nicht für Nebenanlagen. Bestehen zwischen den beteiligten Trägern der Straßenbaulast oder zwischen einem Träger der Straßenbaulast und dem bisherigen Eigentümer Meinungsverschiedenheiten über den Eigentumsübergang oder dessen Umfang, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die für den neuen Träger der Straßenbaulast zuständige Straßenaufsichtsbehörde, wenn der neue Träger der Straßenbaulast das Land ist, das Regierungspräsidium.

(2) Der bisherige Träger der Straßenbaulast hat dem neuen Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, dass er die Straße in dem durch die Verkehrsbedeutung gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten und den notwendigen Grunderwerb durchgeführt hat.

(3) Hat der bisherige Träger der Straßenbaulast für den Bau oder die Änderung der Straße das Eigentum an einem Grundstück erworben, so hat der neue Träger der Straßenbaulast einen Anspruch auf Übertragung des Eigentums. Steht dem bisherigen Träger der Straßenbaulast ein für Zwecke des Satzes 1 erworbener Anspruch auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück zu, so ist er verpflichtet, das Eigentum an dem Grundstück zu erwerben und nach Erwerb auf den neuen Träger der Straßenbaulast zu übertragen. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 bestehen nur insoweit, als das Grundstück dauernd für die Straße benötigt wird. Dem bisherigen Träger der Straßenbaulast steht für Verbindlichkeiten, die nach dem Wechsel der Straßenbaulast fällig werden, gegen den neuen Träger der Straßenbaulast ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen zu. Im Übrigen wird das Eigentum ohne Entschädigung übertragen.

(4) Bei einem Wechsel der Straßenbaulast ist der neue Träger der Straßenbaulast verpflichtet, die von dem bisherigen Träger der Straßenbaulast oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten im öffentlichen Interesse in der Straße gehaltenen Anlagen, insbesondere für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Abwasserbeseitigung, im bisherigen Umfang zu dulden. Machen nach einem Wechsel der Straßenbaulast bauliche Maßnahmen an der Straße die Änderung einer Anlage im Sinne des Satzes 1 erforderlich, so haben der Träger der Straßenbaulast und der Inhaber der Anlage die Änderung auf ihre zu gleichen Teilen zu tragenden Kosten gemeinsam vorzunehmen, wenn vor oder nach dem Wechsel der Straßenbaulast nichts anderes vereinbart worden ist. Der neue Träger der Straßenbaulast muss jedoch eine Vereinbarung, die innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Wechsel der Straßenbaulast abgeschlossen worden ist, nicht gegen sich gelten lassen. Im Übrigen gelten § 16 Abs. 3 Sätze 1, 3 bezüglich des Kostenersatzes, Sätze 4 und 5 sowie § 20 entsprechend.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.: